

**Leben annehmen.
Evangelische Beratung bei
Schwangerschaften in
Not- und Konfliktsituationen**

Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD)
Hausanschrift: Stafflenbergstr. 76, 70184 Stuttgart

Verantwortlich für die Reihe:

Andreas Wagner

Abteilung Presse und Publikationen im Diakonischen Werk der EKD

Postfach 10 11 42, 70010 Stuttgart, Telefon (07 11) 21 59-4 54, Telefax (07 11) 21 59-5 66

E-mail: presse@diakonie.de

Internet: www.diakonie.de

Redaktion und Federführung :

Claudia Heinkel

Referat Familienberatung

Satz und Layout: Mediendesign Sonja Lehmann, Hindenburgstr. 81/1, 71229 Leonberg,

Telefon (0 71 52) 39 85 61, Fax (0 71 52) 39 85 62, mobil (01 73) 7 92 66 96,

E-Mail: soleh28@hotmail.com

Bestellungen: Zentraler Vertrieb des Diakonischen Werkes der EKD

Karlsruher Straße 11, 70771 Leinfelden-Echterdingen, Telefon (07 11) 9 02 16-50,

Telefax (07 11) 7 97 75 02, E-mail: vertrieb@diakonie.de

Der Bezug von Diakonie Korrespondenz und Diakonie Dokumentation bis zu zehn Exemplaren ist kostenlos. Bei Bestellungen ab zehn Exemplaren stellen wir für jedes zusätzliche Exemplar zwei Mark in Rechnung.

Die Texte, die wir in Diakonie Korrespondenz und Diakonie Dokumentation veröffentlichen, sind im Internet unter www.diakonie.de frei zugänglich. Sie können dort zu nicht-kommerziellen Zwecken heruntergeladen und vervielfältigt werden.

Druck: Zentraler Vertrieb des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD)
Karlsruher Straße 11, 70771 Leinfelden-Echterdingen

■ Inhalt

Vorwort	5
1 Einleitung	7
2 Mit der Frau, nicht gegen sie	10
3 Beratung im Schwangerschaftskonflikt	14
3.1 Was ist Beratung?.....	14
3.2 Beratung im Schwangerschaftskonflikt als gesetzlich geregelte Beratung.....	14
3.3 Die Kunst der Schwangerschaftskonfliktberatung	15
3.4 Der Weg zur Beratung.....	17
3.5 Das Beratungsgespräch im Schwangerschaftskonflikt.....	17
3.6 Verständigungsprobleme in der Beratung	18
4 Allgemeine Sozialberatung schwangerer Frauen	20
5 Sexualpädagogische Arbeit von Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen.....	22
6 Öffentlichkeitsarbeit von Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen	25
7 Vernetzte Hilfen von Kirche und Diakonie für schwangere Frauen und ihre Familien	26
8 Schlusswort	28
Anhang	30
Gesetzestexte.....	30
Stellungnahmen und Publikationen	36
Verzeichnis der Autorinnen und Autoren.....	39
Adressen.....	40

Vorwort

Die vorliegende Korrespondenz ist eine grundsätzlich überarbeitete Neuauflage der Broschüre „Leben annehmen. Evangelische Beratung bei Schwangerschaften in Not- und Konfliktsituationen“¹, die das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland 1987 herausgegeben hat. Ziel der damaligen Broschüre war es, Bilanz zu ziehen über zehn Jahre Erfahrungen mit der gesetzlich vorgeschriebenen Schwangerschaftskonfliktberatung in Trägerschaft von Kirche und Diakonie.

Weitere gute zehn Jahre später hat sich die Arbeit der Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen als ein wichtiges kirchliches Angebot der Beratung und Begleitung für schwangere Frauen in Not- und Konfliktsituationen konsolidiert und weiterentwickelt.

Die Beiträge der vorliegenden Broschüre sind im wesentlichen Mitgliedern der Evangelischen Konferenz der Beauftragten für Schwangerschaftskonfliktberatung zu verdanken. Diese Konferenz ist die namentliche Nachfolgerin des früheren Gesprächskreises zu Fragen des § 218 StGB, den das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland vor über 20 Jahren federführend für die Evang. Kirche in Deutschland einberufen hat. Sie ist ein Ort des Informationsaustausches und der Meinungsbildung zur Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung der Landesverbände untereinander und mit dem Diakonischen Werk der Evang. Kirche in Deutschland.

Diese Broschüre ist auch ein Dokument einer neuerlichen Verständigung unter den Mitgliedern dieser Evangelischen Konferenz über die Konfliktberatung in evangelischer Trägerschaft. Diese neue Verständigung war notwendig geworden durch den Zusammenschluss der beiden deutschen Staaten mit ihrer unterschiedlichen Geschichte im Umgang mit Schwangerschaftsabbruch und ihren unterschiedlichen Beratungstraditionen in Ost und West und auch infolge der Neuregelung des Schwangerschaftsabbruchs durch das Schwangeren- und

Familienhilfegesetz von 1992, das Urteil des Bundesverfassungsgerichts von 1993 und das Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetz von 1995.

Die Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung in Trägerschaft von Kirche und Diakonie wird Jahr für Jahr von zahlreichen Frauen in Not- und Konfliktsituationen aufgesucht². Sie kommen in evangelische Beratungsstellen, weil sie das Vertrauen haben, dass sich die Beraterinnen und Berater dort Zeit für sie nehmen und sie fachlich qualifiziert beraten und begleiten, unabhängig von ihrer Konfessions- oder Religionszugehörigkeit oder Nationalität. Sie erleben, dass sie in ihrer Entscheidungsfindung für oder gegen die Fortsetzung ihrer Schwangerschaft nicht beeinflusst oder in eine bestimmte Richtung gedrängt werden und ohne Scham und Scheu auch ethische Fragen ansprechen können. Sie können darauf vertrauen, dass Datenschutz und Schweigepflicht in evangelischen Beratungsstellen gesichert sind.

Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung ist eine Aufgabe, die den Mitarbeitenden einiges abverlangt. Sie haben tagtäglich mit Frauen zu tun, die in einer existentiellen Not- und Konfliktsituation sind und – unter erheblichem Zeitdruck, gewissermaßen in einem psychischen Ausnahmezustand – die Beratung aufsuchen, aus eigenem Antrieb oder weil es ihnen das Gesetz vorgibt. Von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erfordert diese Beratungsarbeit hohe soziale Kompetenz, psychische Belastbarkeit und ausgewiesene Fachlichkeit.

Evangelische Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen haben sich einen guten Ruf unter den ratsuchenden Frauen erworben. Dies ist den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Beratungsstellen zu verdanken, die sich mit hohem Engagement und unter teilweise schwierigen äußeren Bedingungen für Frauen in Not- und Konfliktsituationen einsetzen. Dafür sei ihnen allen herzlich gedankt!

■ Vorwort

Ein herzlicher Dank gilt auch den Autorinnen und Autoren dieser Broschüre, die über ihre Beiträge teilhaben lassen an ihren Erfahrungen und ihren Einsichten und so den Mitarbeitenden in der Beratung wie den ratsuchenden Frauen Gesicht und Stimme verleihen.

Das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland möchte mit dieser Veröffentlichung die Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in ihrer Arbeit unterstützen und auf diese Weise mithelfen, dass ihre wichtige und notwendige Arbeit einer breiteren Öffentlichkeit bekannt wird.

Jürgen Gohde

Präsident des Diakonischen Werkes der
Evangelischen Kirche in Deutschland

¹ Fritz-Joachim Steinmeyer (Hg.), Leben annehmen. Evangelische Beratung bei Schwangerschaften in Not- und Konfliktsituationen. Beiträge zur Familienhilfe in Kirche und Diakonie, Diakonisches Werk der Evang. Kirche in Deutschland, Stuttgart 1987.

² Im Jahr 1998 haben evangelische Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen rund 65.000 Frauen beraten. Vgl. Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung im Jahr 1998, Statistische Informationen 2/2001, hrsg. v. Diakonischen Werk der EKD, Stuttgart 2001.

1 Einleitung

Diese Broschüre gibt einen Einblick in die Arbeit evangelischer Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen. Sie wendet sich an eine interessierte Öffentlichkeit, die danach fragt, wie sich evangelische Beratung versteht und wie ihr Angebot an die Frauen und Männer aussieht, die bei ihr Rat suchen, welche Möglichkeiten und Grenzen dieses Beratungsangebot hat und wie dieses Arbeitsfeld in Verbindung steht mit anderen kirchlich-diakonischen Hilfsangeboten. Sie tut dies exemplarisch anhand der gesetzlich vorgeschriebenen Schwangerschaftskonfliktberatung, der Sozialberatung schwangerer Frauen und ihrer Familien, anhand der sexualpädagogischen Arbeit und der Öffentlichkeitsarbeit der Beratungsstellen. Weitere Arbeitsbereiche evangelischer Beratungsstellen wie beispielsweise die therapeutische Arbeit mit Einzelnen und Paaren, Sexualberatung, Beratung bei unerfülltem Kinderwunsch oder im Kontext vorgeburtlicher Diagnostik seien hier lediglich erwähnt, werden aber im Folgenden nicht näher ausgeführt.

Die Aufgaben, die Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen wahrnehmen, sind Teil des gesetzlichen Auftrages, den ihnen das Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG) in Verbindung mit § 219 StGB aufgibt. Danach haben sie zum einen den Auftrag zur Beratung in „Fragen der Sexualaufklärung, Verhütung und Familienplanung sowie in allen eine Schwangerschaft mittelbar oder unmittelbar berührenden Fragen“ [§ 2 Absatz 1 Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG)¹]. Jede Frau und jeder Mann haben einen Rechtsanspruch auf diese umfassende Beratung. Dazu gehören Information und Beratung beispielsweise in Fragen von Sexualaufklärung, Verhütung und Familienplanung, über Vorsorgeuntersuchungen während der Schwangerschaft und die Entbindungskosten oder über die Durchführung eines Schwangerschaftsabbruchs. Diese Beratung umfasst auch Informationen über soziale und wirtschaftliche Leistungen und Hilfen für schwangere Frauen, Kinder und Familien sowie über Hilfsmöglichkeiten für behinderte Menschen und ihre Familien. Die Beratungsstellen haben dabei über die Information und Beratung hinaus den Auf-

trag, die schwangeren Frauen bei der Vermittlung von Hilfen und bei der Geltendmachung von Ansprüchen zu unterstützen. Auch Angebote einer längerfristigen Begleitung vor und nach der Geburt eines Kindes ebenso wie das Angebot der Unterstützung nach einem Schwangerschaftsabbruch sind Teil dieses Beratungsauftrags. In den letzten Jahren ist zunehmend der Beratungsbedarf im Kontext von vorgeburtlicher Diagnostik in den Blick geraten und als Beratungsangebot innerhalb der Beratung nach § 2 SchKG ausdifferenziert worden.²

Zum anderen gehört zu ihren Aufgaben die Beratung im Schwangerschaftskonflikt, die für Frauen, die einen Abbruch der Schwangerschaft erwägen, gesetzlich vorgeschrieben ist (§ 219 StGB in Verbindung mit §§ 5-11 SchKG). Für diese Aufgabe benötigen Beratungsstellen eine besondere staatliche Anerkennung.

Zur Geschichte der evangelischen Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung

Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung wird teils innerhalb einer integrierten psychologischen Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstelle, innerhalb des Beratungsangebots einer Diakonischen Bezirksstelle und teils in gesonderten Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen angeboten. Auch die Trägerschaft dieser Beratungsstellen ist unterschiedlich geregelt. Träger können örtliche oder überregionale Diakonische Werke, Kirchenbezirke oder auch einzelne Kirchengemeinden sein.

In Westdeutschland haben Kirche und Diakonie dieses Beratungsangebot insbesondere seit 1945 auf- und ausgebaut. Sie wollen damit Menschen in Krisen, in Not- und Konfliktsituationen beistehen und ihnen Unterstützung und Begleitung anbieten. Schwangerschaftskonflikte kamen in diesen Beratungsstellen immer schon vor. Es wurden spe-

■ Einleitung

zielle ganzheitliche Beratungsmethoden entwickelt, die über die medizinische Beratung durch Ärztinnen und Ärzte in den Beratungsstellen hinausgingen, der Vielfalt der Probleme bei einer unerwünschten Schwangerschaft besser entsprachen und auch die Vermittlung von Hilfen einschlossen, die eine Schwangerschaft und das Leben mit einem Kind erleichtern können. Es wurde eine Konfliktberatung angeboten und von schwangeren Frauen freiwillig in Anspruch genommen. Zugleich haben sich Beratungsstellen und Familien-Bildungsstätten schon im Vorfeld engagiert und in Elternseminaren, Ehe- und Verlobtenseminaren neue Formen von Information und Beratung zur Familienplanung entwickelt, die zur Vermeidung unerwünschter Schwangerschaften mit beitragen sollten.

Als 1976 eine lange Reformdiskussion um den § 218 StGB mit einer Indikationenregelung mit Pflichtberatung³ endete, beteiligten sich viele evangelische Beratungsstellen daran, als flankierende Maßnahme die gesetzlich vorgeschriebene Schwangerschaftskonfliktberatung anzubieten. Die evangelische Kirche wollte schwangere Frauen nicht allein lassen, sondern ihnen einen Ort anbieten, an dem sie in einem geschützten Raum in vertrauensvollen Gesprächen ihre Situation und ihre Beziehungen überdenken und die für sie tragfähigste Lösung herausfinden konnten. In diesem Zusammenhang wurden auch Konzepte zur Konfliktberatung fachlich weiterentwickelt.

Neben dieser Konfliktberatung entwickelte sich mehr und mehr eine allgemeine Schwangerenberatung. Denn für viele schwangere Frauen, die in die evangelischen Beratungsstellen kamen und kommen, geht es nicht um eine Entscheidung für oder gegen einen Schwangerschaftsabbruch. Sie haben Beziehungsprobleme, die mit einer schlechten ökonomischen Lage zusammentreffen und brauchen nach Beginn der Schwangerschaft Lebensberatung, wirtschaftliche Hilfe und Unterstützung.

Auch in Ostdeutschland haben Kirche und Diakonie nach 1945 Beratungsangebote für Einzelne, Paare und Familien aufgebaut und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dafür qualifiziert. Zum Teil wurden kirchliche Beratungsstellen eingerichtet, zum überwiegenden Teil haben kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter innerhalb ihres sonstigen Dienstes Ratsuchende beraten und begleitet⁴. Neben Paar-

und Erziehungsproblemen waren immer wieder auch Schwangerschaftskonflikte Anlass für Beratungsgespräche.

Unmittelbar nach dem Zusammenschluss der beiden deutschen Staaten haben Kirche und Diakonie in den neuen Bundesländern dann spezielle Beratungsstellen für schwangere Frauen und ihre Familien eingerichtet, die ihnen Beratung und Unterstützung anboten und Mittel aus dem „Hilfsfond für schwangere Frauen in Not“ weitergaben.

Aufgrund der Rechtslage wurde in diesen Beratungsstellen zunächst keine Schwangerschaftskonfliktberatung im Sinne einer gesetzlich vorgeschriebenen Beratung vor einem Abbruch angeboten, denn bis 1993 galt für die neuen Bundesländer noch die Fristenregelung wie in der DDR. Danach waren Frauen innerhalb einer Frist von 12 Wochen unter Einhaltung bestimmter Verfahrensregelungen zu einem Schwangerschaftsabbruch berechtigt. Eine Pflichtberatung war nicht vorgesehen⁵. Eine einheitliche Neuregelung des Abtreibungsrechts erfolgte durch das Schwangeren- und Familienhilfegesetz von 1992 bzw. das Bundesverfassungsgerichtsurteil von 1993⁶, die für das gesamte Bundesgebiet vor einem Schwangerschaftsabbruch eine Konfliktberatung gesetzlich vorschrieben.

Daraufhin haben Kirche und Diakonie in Ostdeutschland ihr Beratungsangebot ausgebaut, die seitherige Schwangerenberatung um diese gesetzlich vorgeschriebene Schwangerschaftskonfliktberatung erweitert und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schwangerenberatungsstellen dafür fachlich weiterqualifiziert.

Gegenwärtig gibt es 234 staatlich anerkannte evangelische Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen⁷. Diese Beratungsstellen sind eingebunden in ein Netz von Hilfsangeboten von Kirche und Diakonie für Menschen in Krisen, Not- und Konfliktsituationen unabhängig von ihrer Konfessions- oder Religionszugehörigkeit, ihrer Weltanschauung oder Nationalität. So ist es den Beraterinnen und Beratern möglich, schwangeren Frauen alle flankierenden Hilfen, die zur Verfügung stehen, anzubieten, von der Information bis zur Vermittlung konkreter Hilfen, von einem Beratungsgespräch als Entscheidungshilfe bis zu einer psychologischen Beratung zur therapeutischen Kon-

■ Einleitung

fliktbearbeitung sowie Hilfe und Unterstützung beim Verarbeiten eines Schwangerschaftsabbruchs. Die Beratung kann Frauen und ihre Partner auch dabei unterstützen, in ihre Elternverantwortung hinein zu wachsen und ihre Paarbeziehung zu klären und neu zu gestalten. Die Beratungsstellen bieten dazu auch Paarberatung an.

Die vorliegende Broschüre gibt in **Kapitel 2** zunächst Auskunft über das Profil der Konfliktberatung in evangelischen Beratungsstellen. **Kapitel 3** informiert über Grundlagen, Möglichkeiten und Probleme der gesetzlich vorgeschriebenen Konfliktberatung und **Kapitel 4** über die Sozialberatung und -begleitung schwangerer Frauen und ihrer Familien. Die sich anschließenden Kapitel berichten über die sexualpädagogische Arbeit der Beraterinnen und Berater (**Kapitel 5**), über die Öffentlichkeitsarbeit der Beratungsstellen (**Kapitel 6**) und das Netz von Hilfsangeboten, das Kirche und Diakonie für schwangere Frauen und ihre Familien bereitstellen (**Kapitel 7**).

Der **Anhang** enthält Auszüge aus dem Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG) und dem Strafgesetzbuch (StGB), ein Verzeichnis der Verbände und Einrichtungen, bei denen die Adressen evangelischer Beratungsstellen erfragt werden können, Literaturhinweise und eine Liste der Autorinnen und Autoren, die an dieser Broschüre mitgearbeitet haben.

¹ Vgl. Anhang, Seite 30

² Die Evang. Konferenz für Familien- und Lebensberatung e.V. (EKFuL) hat maßgeblich dazu beigetragen, diese Beratungsaufgabe konzeptionell weiterzuentwickeln. Vgl. die Dokumentationen der Fachtagungen und den Zwischenbericht des Modellprojekts des Bundes „Entwicklung von Beratungskriterien für die Beratung bei zu erwartender Behinderung des Kindes“ vom Februar 2000, an dem die EKFuL mit einem Modellstandort in Berlin-Mitte beteiligt war. Vgl. auch die Stellungnahme des Diakonischen Werkes der EKD zum Problem so genannter Spätabbrüche nach Pränataldiagnostik, Diakonie Korrespondenz 02/2001, hrsg. v. Diakonischen Werk der EKD, Stuttgart 2001.

³ Der Schwangerschaftsabbruch war grundsätzlich strafbar, wenn nicht eine der gesetzlich anerkannten Indikationen vorlag. Vor einem Abbruch war eine medizinische und soziale Beratung verpflichtend vorgesehen (§§ 218 ff Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung v. 15. Mai 1976).

⁴ Vgl. Erika Paul, Evang. Konferenz für Familien und Lebensberatung e.V. (Hg.), Im Osten was Neues. Menschen der ersten Stunde erinnern sich. Berlin 1999

⁵ Gesetz über die Unterbrechung der Schwangerschaft vom 9. März 1972.

⁶ Der Einigungsvertrag vom 6. September 1990 beauftragte den Gesetzgeber zur einheitlichen Neuregelung der unterschiedlichen Rechtslage zum Schwangerschaftsabbruch spätestens bis zum 31. Dezember 1992. Der Bundestag beschloss daraufhin am 25. Juni 1992 das Schwangeren- und Familienhilfegesetz (SFHG), das jedoch in seinem strafrechtlichen Teil aufgrund einer einstweiligen Anordnung des Bundesverfassungsgerichts nicht in Kraft treten konnte. In seinem Urteil vom 28. Mai 1993 traf das Bundesverfassungsgericht für den strafrechtlichen Schutz des ungeborenen Lebens Anordnungen bis zur Neuregelung des Gesetzgebers. Die Neuregelung durch den Gesetzgeber erfolgte im Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetz (SFHÄndG) vom 21. August 1995.

⁷ Die Außenstellen sind dabei nicht mitgezählt. Vgl. das Adressenverzeichnis der Evangelischen Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen, hrsg. v. Diakonischen Werk der EKD, Stuttgart 2001

- Mit der Frau, nicht gegen sie.

2 Mit der Frau, nicht gegen sie.

Beratung bei Schwangerschaftskonflikten als evangelische Aufgabe.

Schwangerschaftsabbruch soll nach Gottes Willen nicht sein. Diese Grundüberzeugung haben die beiden christlichen Kirchen in ihrer Gemeinsamen Erklärung „Gott ist ein Freund des Lebens“ bereits 1989 formuliert¹. Zugleich wissen sich die Kirchen „dem Auftrag verpflichtet, sich mit Beratung und Hilfen den Menschen in ihren vielfältigen Nöten zuzuwenden. Zu ihnen gehören in besonderer Weise die Frauen, die aus den verschiedensten Gründen durch die Schwangerschaft in eine Notsituation gekommen sind“².

Als Christinnen und Christen glauben wir, dass Leben eine Gabe Gottes ist. Dies beauftragt uns, Leben zu fördern, zu schützen und zum Leben zu helfen. Zugleich wissen wir, dass wir nicht in einer heilen, sondern in einer gestörten Welt leben, und dass menschliches Tun in vielfältiger Hinsicht zerstörerisch ist, gegenüber den Mitmenschen und gegenüber der Schöpfung. Wir kennen viele Formen des Zerschlagens von Leben, des Tötens, sei es sozial, psychisch oder leiblich, sowohl im individuellen Leben als auch im gesellschaftspolitischen Bereich. Wir verfehlen einander und das Leben immer wieder und geraten so in Situationen, in denen Schuld unausweichlich ist. In unserem Handeln bleiben wir alle angewiesen auf Gottes Vergebung.³

Der Abbruch einer Schwangerschaft verhindert die Entwicklung menschlichen Lebens und ist daher Tötung, diese Tatsache ist nicht zu verschleiern. Solange jedoch der Embryo nicht außerhalb des Mutterleibes lebensfähig ist, kann sein Schicksal nicht losgelöst vom Schicksal der Mutter betrachtet werden. Denn die Frau und das werdende Kind bilden in der Person der Schwangeren eine einzigartige Einheit. Genau dies macht den Konflikt aus: Das noch nicht geborene Kind ist ein eigenes Wesen und zugleich in den ersten Monaten ein allein nicht lebensfähiger Teil der Frau. Von daher ist es evangelische Überzeugung, dass das ungeborene Kind nur mit der Mutter und nicht gegen sie geschützt werden kann.

Die Ehrfurcht vor dem werdenden Leben kann nicht losgelöst vom Respekt vor der Gewissensentscheidung der Frau gesehen werden. Der evangelische Standpunkt zur Frage ungewollter Schwangerschaft gründet sich auf das protestantische Prinzip der Gewissensentscheidung jeder einzelnen Christin und jedes einzelnen Christen. Dahinter steht auch die Erfahrung, dass Zwang bei lebenswichtigen Entscheidungen schädlich ist. Die Entscheidung über den Abbruch oder die Fortsetzung der Schwangerschaft und die Verantwortung dafür liegt nach diesem Verständnis letztlich bei der Frau. Es bleibt allein ihre Gewissensentscheidung, ob sie das Kind bekommen kann oder nicht. Sie ist es auch, die ihre Entscheidung mit allen Konsequenzen durchstehen und mit ihr leben muss.

Eine nicht gewollte Schwangerschaft trifft eine Frau im innersten Bereich ihres Lebens, in ihrer unmittelbaren körperlichen, seelischen und ethischen Identität. Sie löst häufig und völlig unvermittelt eine persönliche Lebenskrise aus, die alle Bereiche des Lebens, der Partnerschaft und Familie und ihrer beruflichen Existenz berührt. Die schwangere Frau sieht sich vor die Frage gestellt, ob sie nach eigener Einschätzung unter den gegebenen Umständen und zu diesem Zeitpunkt die Verantwortung für ein Kind übernehmen kann. Sie befindet sich in einem fundamentalen Konflikt zwischen ihrem eigenen Leben und dem Leben des Ungeborenen.

Innerhalb kürzester Zeit muss sie eine Entscheidung fällen, die unwiderruflich ist und die sie einer kaum erträglichen Spannung aussetzt, dem im Grunde unlösbaren Konflikt, ihr Leben gegen das des Embryo abzuwägen, über Tod und Leben zu entscheiden. Für welche Seite sie sich letztlich entscheidet, in diesem Konflikt fällt sie immer auch eine Entscheidung gegen einen Teil ihrer selbst. Sie kann dieser Spannung nicht entfliehen, sondern muss sie buchstäblich am eigenen Leib durchstehen. Sie muss unter Zeitdruck eine Entscheidung treffen, deren Konsequenzen sie in keinem Fall endgültig

■ Mit der Frau, nicht gegen sie.

absehen kann und die ihre eigene Lebensplanung und möglicherweise auch die anderer Personen völlig verändern kann. Frauen müssen diese Spannung aushalten und zu einer verantwortlichen Entscheidung kommen, die sie auch später noch bejahen und mit deren Konsequenzen sie leben können – und das in einer Situation, in der es nur schwer möglich ist, in Ruhe abzuwägen. Immer wieder erleben Beraterinnen und Berater die tiefe Verzweiflung von Frauen, die sich in tragischen, oftmals ausweglos erscheinenden Situationen befinden, für die die Spannung einer Entscheidung für oder gegen ihr ungeborenes Kind kaum zu ertragen ist.

Frauen erleben diesen Konflikt als höchstpersönlichen und wehren sich deshalb gegen dessen Beurteilung durch eine fremde Instanz. Auf der anderen Seite fühlen sich viele Frauen in ihren Gewissenskonflikten und ihrer aussichtslos erscheinenden Situation allein gelassen, insbesondere dann, wenn sie von ihrem Partner oder ihrer Familie zum Abbruch gedrängt werden.

Bei den meisten Frauen ist es ein ganzes Bündel von Ursachen, das die Schwangerschaft zum Konflikt werden lässt: Sie haben Beziehungsprobleme und fürchten um ihre Partnerschaft; sie sind noch in der Ausbildung und wollen diese nicht unterbrechen oder haben die berechtigte Angst, mit Kind geringere Anstellungschancen zu haben, noch dazu, wenn sie allein erziehend sind; sie kommen mit ihrem eigenen Leben nicht zurecht und fühlen sich nicht in der Lage, auch noch für ein Kind zu sorgen; sie können sich nicht vorstellen, jetzt die Verantwortung für ein Kind zu übernehmen; sie haben bereits Kinder und haben die Familienphase für sich schon abgeschlossen; sie haben einen Partner, der nicht oder nur unwillig zur Übernahme von Familienarbeit bereit ist und ein (weiteres) Kind würde bedeuten, die eigenen beruflichen Pläne (noch einmal) zurückzustellen; ihre wirtschaftliche Situation ist jetzt schon schwierig und durch ein (weiteres) Kind würden sie zwangsläufig von Sozialhilfe abhängig werden.

Was den Frauen in dieser Situation ungewollter Schwangerschaft helfen kann, ist „eine Gelegenheit zu sprechen oder zu schweigen, sich zu besinnen oder zu weinen. Ein Mensch, der ... zuhört und sie zu verstehen sucht, der ... behutsam hilft, Widersprüche auszusprechen und zu klären, ihren inneren Stimmen zu folgen und in Gedanken mal auf die

eine und mal auf die andere Seite zu gehen, abzuwägen zwischen beiden Möglichkeiten, und noch einmal zu überprüfen, welches für sie die tragfähigste Entscheidung in der gegenwärtigen Situation ist“.⁴

Evangelische Beratung will Frauen im Schwangerschaftskonflikt ein solches hilfreiches Gegenüber sein. In der Beratung ist es möglich, einander widerstreitende Gefühle, Ängste und Hoffnungen auszusprechen, ohne befürchten zu müssen, beeinflusst oder gar verurteilt zu werden. Beratung bietet einen geschützten Freiraum, in dem Frauen ohne Druck von außen ihre Situation noch einmal anschauen können, in dem sie Anteilnahme erleben und ermutigt werden, sich aktiv mit ihrer Situation auseinander zu setzen.

Evangelische Beratung ist Beratung zum Leben im umfassenden Sinne:

- Für evangelische Beraterinnen und Berater ist der Schutz des ungeborenen Lebens von einzigartigem Wert. Zugleich stellen sie sich vorbehaltlos auf die Seite derer, die unerwünscht schwanger geworden sind und sich in einer ausweglos erscheinenden Konfliktsituation befinden. Ausgehend von der biblischen Aussage in Römer 15,7 „Nehmet einander an, wie auch Christus euch angenommen hat“, versteht sich evangelische Beratung als voraussetzungslose Annahme schwangerer Frauen mit ihren psychischen, physischen und sozialen Notlagen und Konflikten. Sie bietet umfassende und ganzheitliche psychologische Beratung und Unterstützung an. Dies umfasst die persönliche Situation, ihre Lebensgeschichte, ihre Gesundheit, ihre Familie und Paarbeziehung, ihre Rollenbilder und Lebensentwürfe, ihre ökonomische Lage und ihre Wohn-, Arbeits- und/oder Ausbildungssituation.
- Evangelische Beratung begleitet Frauen vorbehaltlos auf ihrem Weg der Entscheidung in der Hoffnung, dass genau dadurch Leben am effektivsten geschützt werden kann. Beratung zum Leben umschließt das geborene wie das ungeborene Leben, beide stehen im Konflikt miteinander. Dieser Konflikt muss in der Beratung akzeptiert und ausgehalten werden. Wenn sich die Beraterin nur auf eine Seite stellte, würde sie das Problem verkürzen und verkennen, was

■ Mit der Frau, nicht gegen sie.

den Konflikt ausmacht: Sowohl die schwangere Frau wie das ungeborene Kind haben ein Lebensrecht, gerade dies macht das Unerträglichkeits des Konflikts und die Ausweglosigkeit der Situation aus. Beratung als Hilfe in dieser Krise muss sich dieser Spannung stellen und beide zusammen sehen, die Frau und das Kind.

- Evangelische Beratung zum Leben zielt auf eine eigenverantwortliche Gewissensentscheidung. Das Gewissen und die persönliche Verantwortung vor Gott sind Zeichen der Würde des Menschen. Niemand, auch nicht die Beraterin, darf der Frau die Entscheidung abnehmen, sie selbst muss mit der Entscheidung für oder gegen die Fortsetzung der Schwangerschaft leben können. Evangelische Beraterinnen respektieren die Gewissensentscheidung der einzelnen Frau, unabhängig davon, wie sie ausfällt. Sie bieten in jedem Fall weitergehende Beratung und Begleitung an.
- Evangelische Beratung zum Leben wird sichtbar in dem Bemühen, die zwiespältigen, oftmals ausweglos erscheinenden Konfliktsituationen der Frauen wahrzunehmen, sie auszuhalten und sich an ihre Seite zu stellen. Dadurch hält sie Frauen den Raum offen, in dem sie ohne Druck von außen die Konfliktsituation anschauen und eine eigenverantwortliche Entscheidung suchen und finden können, in dem sie die bereits gefundene Entscheidung nochmals überdenken können. Evangelische Beratung zum Leben hält es aus und trägt es mit, dass es Situationen geben kann, in denen es nicht die eine prinzipiell richtige oder falsche Lösung gibt. Sie tut dies im Wissen darum, dass sie dadurch mitschuldig werden kann und wir alle in jedem Fall auf den Zuspruch der Vergebung angewiesen sind.⁵
- Evangelische Beratung gründet im Auftrag der Kirche, dem Leben zu dienen. „Das Ziel der Erhaltung werdenden Lebens muss auch die Frage nach Erhaltung der leiblichen und seelischen Entfaltungsmöglichkeiten für Mutter und Kind einbeziehen. Der Schutz des Lebens im weitesten Sinne führt zu der Erkenntnis, dass auch die prinzipielle Verweigerung des Schwangerschaftsabbruches in Einzelfällen schuldig

machen kann. Eine Strategie der reinen Hände kann es in diesem schwierigen ethischen Problemfeld nicht geben“.⁶

- Angesprochen oder nicht schwingt in der Beratung die Frage der Schuld mit. Evangelische Beraterinnen und Berater wissen um die Schuldverflochtenheit menschlicher Existenz. Schuld gehört zu jedem menschlichen Leben dazu. Sie braucht nicht geleugnet oder bagatellisiert werden, sie kann bearbeitet und vergeben werden. Diese Möglichkeit der Vergebung eröffnet Menschen einen Horizont, der sie auch in ausweglosen Situationen aufatmen lässt, der sie in ihrem Tun nicht entwertet, sondern ihnen hilft, die Verantwortung dafür zu tragen. Evangelische Beratung geschieht in der Gewissheit, dass die Liebe Gottes auch in gebrochenen Lebensverhältnissen trägt, sie gibt die Zusage weiter, dass die Frauen in ihren oftmals tragischen Situationen nicht außerhalb der Liebe Gottes stehen.

Die Frage von Schuld richtet sich keineswegs an die Frau allein, sondern ebenso an die Partner und Familienangehörigen, die sie allein lassen oder gar zum Abbruch drängen. Den Schwangerschaftskonflikt allein der Frau anzulasten hieße, die Schuld der anderen, die an dem Konflikt direkt oder indirekt beteiligt sind, zu leugnen und sie auf eine einzelne Person abzuwälzen. Jeder Schwangerschaftsabbruch ist auch eine fundamentale Anfrage an die Lebensbedingungen von Kindern, Alleinerziehenden und Familien in unserer Gesellschaft. Solange das größte Armutsrisiko darin besteht, allein erziehend oder kinderreich zu sein, sind familien- und sozialpolitische wie auch arbeitsrechtliche Verbesserungen unabdingbare Voraussetzungen für einen glaubwürdigen Schutz des ungeborenen Lebens. Der in vielen Arbeitsbereichen geforderte Wohnort- und Arbeitsplatzwechsel, familienfeindliche Arbeitszeiten, die Bedrohung durch Verlust des Arbeitsplatzes und Arbeitslosigkeit stehen dem entgegen. Dadurch ist jeder Schwangerschaftsabbruch auch eine Frage nach den Möglichkeiten für Frauen wie für Männer, Beruf und Familie zu vereinbaren und die Verantwortung für beides gerecht zu verteilen.

■ Mit der Frau, nicht gegen sie.

- „Der Erfolg der Beratung kann nicht vordergründig daran gemessen werden, wie viele Frauen sich zum Austragen des Kindes entscheiden. Vielmehr ist es daran zu messen, wie weit es möglich war, der Frau eine Erfahrung zu vermitteln, die von ihr in der jetzigen Situation und vielleicht im Blick auf ihre Zukunft hilfreich erlebt wird. So kann es von großer Bedeutung sein, dass sie neue Gestaltungsmöglichkeiten für ihr Leben entdeckt und davor bewahrt bleibt, erneut in eine solche Konfliktsituation zu geraten“.⁷
- Zeit und Raum für alle ihre Anliegen und Konfliktfelder zu gewähren, nicht zu beurteilen, sondern sie anzunehmen und zu respektieren in all den Unzulänglichkeiten und krisenhaften Entwicklungen, in denen sie sich befinden – das ist das Angebot evangelischer Beraterinnen und Berater an die sie aufsuchenden Frauen.

¹ Gott ist ein Freund des Lebens. Herausforderungen und Aufgaben beim Schutz des Lebens. Gemeinsame Erklärung des Rates der Evang. Kirche in Deutschland und der Deutschen Bischofskonferenz, hrsg. v. Kirchenamt der Evang. Kirche in Deutschland und vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Trier 1989, S. 68.

² S. Anmerkung 3, Seite 52

³ Vgl. Leben annehmen. Evang. Beratung bei Schwangerschaften in Not- und Konfliktsituationen, hrsg. v. Steinmeyer, Fritz-Joachim, Diakonisches Werk der EKD, Stuttgart 1987 (Beiträge zur Familienhilfe in Kirche und Diakonie), S. 47ff.

⁴ Martin Koschorke, Schaden oder Schutz für das Leben? Kleine Texte aus dem Evangelischen Zentralinstitut für Familienberatung Berlin, Nr. 14, 1988, S. 6.

⁵ Vgl. den Offenen Brief des Präsidenten des Diakonischen Werkes der EKD, Jürgen Gohde, an die Beraterinnen und Berater in Evang. Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen vom Juli 1999.

⁶ Leben annehmen. Erfahrungen mit dem neugefassten § 218, hg. v. Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland, Stuttgart 1980, S. 7.

⁷ A.a.O., S. 52.

3 Beratung im Schwangerschaftskonflikt

3.1 Was ist Beratung?

Beratung als psychologische bzw. psychosoziale Beratung ist eine Form einer professionellen helfenden Beziehung zwischen Beraterin¹ und Ratsuchenden. Psychosoziale Beratung findet dort statt, wo sich Ratsuchende an Fachkräfte für Beratung wenden, weil sie Hilfe suchen bei der Bewältigung von Krisen, von Problemen in der Gestaltung menschlicher Beziehungen, weil sie nach Veränderungen suchen im Umgang mit Konflikten in ihrer Partnerschaft und Familie oder neuen Lösungen in Fragen allgemeiner Lebensplanung.

Beratung will die Ratsuchenden in die Lage versetzen, auf ihre Fragen Antworten zu finden, sie will sie dabei unterstützen, für ihre Konflikte und Probleme selbst Lösungen zu entwickeln oder damit in erträglicher Weise zu leben.

Beratung ist ein Prozess des Klärens und Verstehens im Gespräch, sie nimmt den Ratsuchenden ihre Entscheidung nicht ab und gibt ihnen keine Lösungen vor, sondern stärkt ihre Kräfte zur Selbsthilfe und zu einer persönlich verantworteten, eigenständigen Entscheidung und Klärung ihrer Fragen und Probleme zu kommen.

Beratung bedeutet also keineswegs, Ratschläge zu erteilen. Vielmehr will sie es den Ratsuchenden ermöglichen, in einer Atmosphäre des Vertrauens über ihre Ängste und Hoffnungen, ihre Lebens- und Familiensituation und ihre Lebensgeschichte zu reden und auch widersprüchliche Gefühle auszusprechen. Beratung will dabei helfen, dass die Ratsuchenden ihre Wahrnehmung erweitern können um Aspekte, die sie bisher möglicherweise nicht sehen konnten oder wollten. In der Klärung der Situation können Handlungs- und Entscheidungsalternativen sichtbar werden und es kann überlegt werden, welche Schritte in Richtung auf eine Lösung der Krisen und Konflikte möglich erscheinen.

In jede Beratung bringen Beraterin und Ratsuchende Wertorientierungen ein, persönliche Haltungen, die

unterschiedlich und ähnlich sein können. Die Beraterinnen müssen jedoch als Partnerinnen der Ratsuchenden offen sein für deren Wertorientierung. Sie müssen bereit sein, auch solche Entscheidungen und Lösungen der Ratsuchenden zu respektieren, die nicht ihrer eigenen Wertauffassung entsprechen.

Die Beratung kann nur gelingen als ein offener, von Vertrauen getragener Prozess, in der die Ratsuchenden nicht befürchten müssen, moralisch belehrt oder zu etwas überredet zu werden, in dem ihre Äußerungen nicht bewertet werden, weder zustimmend noch missbilligend.

Eine weitere Grundbedingung für eine gelingende Beratung ist, dass die Ratsuchenden freiwillig, das heißt aus persönlichen Beweggründen und nicht aus äußerem Zwang oder Antrieb heraus die Beratung aufsuchen. Es gibt jedoch in der Beratung immer wieder Situationen, in denen Klientinnen und Klienten un(frei)willig kommen, sei es, weil sie von ihrer Partnerin oder ihrem Partner dazu gedrängt werden, sei es, dass es – wie im Falle der Schwangerschaftskonfliktberatung – eine gesetzliche Pflicht zur Beratung gibt. Auch in diesen Fällen kann Beratung gelingen, wenn die Ratsuchenden im ersten Kontakt mit der Beraterin eine persönliche Motivation entwickeln können.

3.2 Beratung im Schwangerschaftskonflikt als gesetzlich geregelte Beratung

Schwangerschaftsabbrüche sind in Deutschland grundsätzlich verboten und strafbar (§ 218 StGB), es gelten jedoch Ausnahmen aufgrund bestimmter Indikationen und nach der sogenannten Beratungsregelung. Jede schwangere Frau, die einen Schwangerschaftsabbruch erwägt, weil sie ungewollt schwanger ist und keinen anderen Ausweg sieht, muss sich vor einem Abbruch in einer staatlich anerkannten Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle beraten lassen, es sei denn, es läge bei ihr eine medizinische

■ Beratung im Schwangerschaftskonflikt

oder kriminologische Indikation vor². Nach erfolgter Konfliktberatung erhält sie dort eine Bescheinigung, aufgrund derer sie durch einen Arzt bzw. eine Ärztin straffrei einen Abbruch durchführen lassen kann. Dies darf frühestens drei Tage nach der Beratung und muss innerhalb der ersten 12 Wochen der Schwangerschaft erfolgen. Ein solcher Abbruch nach einer Konfliktberatung ist nach dem Gesetz zwar rechtswidrig, aber er bleibt straffrei³.

Schwangerschaftskonfliktberatung ist damit eine gesetzlich vorgeschriebene Beratung (nach § 219 StGB in Verbindung mit § 5 SchKG).

Der Gesetzgeber hat auch Inhalt und Durchführung der Konfliktberatung geregelt: Die Schwangerschaftskonfliktberatung umfasst neben einer psychologischen Konfliktberatung umfassende rechtliche, medizinische und soziale Informationen und gegebenenfalls auch die Vermittlung solcher Hilfen, die der schwangeren Frau die Fortsetzung der Schwangerschaft und das Leben mit einem Kind erleichtern.

Darüber hinaus unterliegt der Inhalt der Beratung bestimmten gesetzlichen Zielvorgaben. Nach § 219 StGB dient sie „dem Schutz des ungeborenen Lebens. Sie hat sich von dem Bemühen leiten zu lassen, die Frau zur Fortsetzung der Schwangerschaft zu ermutigen und ihr Perspektiven für ein Leben mit dem Kind zu eröffnen“.

Zugleich hält das Gesetz auch fest, dass diese Beratung „ergebnisoffen zu führen (ist). Sie geht von der Verantwortung der Frau aus. Die Beratung soll ermutigen und Verständnis wecken, nicht belehren und bevormunden“ (§ 5 SchKG). Von der schwangeren Frau wird erwartet, dass sie der Beraterin bzw. dem Berater die Gründe für einen Abbruch mitteilt, ihre Gesprächs- und Mitwirkungsbereitschaft darf jedoch nicht erzwungen werden (§ 5 SchKG). Die letzte Entscheidung für oder gegen die Fortsetzung der Schwangerschaft liegt allein bei der schwangeren Frau.

3.3 Die Kunst der Schwangerschaftskonfliktberatung

Straffreiheit und Rechtswidrigkeit, Zielorientierung und Ergebnisoffenheit, erwartete Mitwirkung, die

aber nicht erzwungen werden darf – es ist ein vielfältiges Spannungsfeld, in das das Gesetz die Schwangerschaftskonfliktberatung stellt. Dies bringt eine besondere Herausforderung an eine fachlich qualifizierte psychosoziale Beratung mit sich.

Durch die gesetzlichen Vorgaben ist eine wesentliche Voraussetzung für Beratung, die Freiwilligkeit ihrer Inanspruchnahme, nicht gegeben: Frauen, die ungewollt schwanger sind und die Schwangerschaft abbrechen lassen wollen, müssen sich vorher beraten lassen. Es ist verständlich, dass diese Verpflichtung zur Beratung zunächst eine verkrampfte Beratungssituation erzeugt. Häufig haben die Frauen, die in die Beratung kommen, bereits eine Entscheidung getroffen. Sie kommen mit dem Gefühl, etwas überstehen und aushalten zu müssen. Sie sind unsicher, was auf sie zukommt, und fühlen sich gedrängt, intime Sachverhalte vor Fremden aussprechen zu müssen, die sie freiwillig nicht aufsuchen würden. Dazu kommt vor allem in kirchlichen Beratungsstellen die Sorge, beeinflusst und in eine bestimmte Richtung gedrängt zu werden. Manche Frauen empfinden die Beratungsstelle als eine moralische Instanz, mit der sie verhandeln und die sie überzeugen müssen. Manche von ihnen kommen aber auch in der Hoffnung in die Beratungsstelle, die Beraterin bzw. der Berater werde ihnen die Entscheidung abnehmen. In alle dem stehen die Frauen unter einem enormen Zeitdruck durch die gesetzlichen Vorgaben und die medizinische Notwendigkeit, möglichst frühzeitig die Schwangerschaft abzubrechen und befinden sich in einer Art psychischem Ausnahmezustand.

Die Beraterinnen stehen vor der schwierigen Aufgabe, zunächst einmal die Gesprächsgrundlage für ein offenes Beratungsgespräch mit den schwangeren Frauen zu schaffen. Sie müssen diese „Pflichtberatung“ in eine Beratungsgelegenheit verwandeln helfen, die von Offenheit, Vertrauen und einer Haltung des Zutrauens gekennzeichnet ist. Sie müssen den Frauen glaubhaft vermitteln, dass eine Beratung trotz ihres verpflichtenden Charakters für sie eine hilfreiche Möglichkeit sein kann, mit jemandem Außenstehenden ihre Situation nochmals anzuschauen, Fragen zu stellen, Sorgen und Ängste in all ihrer Widersprüchlichkeit auszusprechen – eine wahrhaft schwierige Aufgabe, die hohe fachliche Kompetenzen und vielfältige methodische Fähigkeiten der Beraterinnen voraussetzt.

■ Beratung im Schwangerschaftskonflikt

Diese Aufgabe gelingt nur, wenn sich die betroffene Frau in ihrer Konfliktsituation von der Beraterin angenommen fühlt, wenn sie erlebt, dass sie nicht verurteilt wird, ganz gleich, wie ihre Einstellung zu ihrer Schwangerschaft aussieht, dass sie nicht überredet oder gar ihre mangelnde Gesprächsbereitschaft oder Gesprächsfähigkeit „bestraft“ wird. Jeder Druck auf die schwangere Frau – und sei er noch so subtil –, jeder Versuch, sie in eine bestimmte Richtung zu beeinflussen, würde unweigerlich eine Abwehrhaltung hervorrufen und gerade die Offenheit verhindern, die Grundlage eines jeden Beratungsgesprächs ist.

Nur wenn sich anfängliche Befürchtungen der Frau vor der Beraterin auflösen, wenn sie ihren – womöglich mühsam errungenen – Entschluss nicht mehr glaubt, verteidigen zu müssen, nur dann kann sie sich mögliche Ambivalenzen gegenüber ihrer womöglich bereits gefassten Entscheidung selbst eingestehen und sie auch äußern, kann sie auch Trauer und Verzweiflung zeigen. Nur dann besteht die Chance, dass sie in Ruhe ihre Entscheidung nochmals überprüft, die verschiedenen Handlungsmöglichkeiten und ihre Konsequenzen anschaut und eine selbständige, für sie in diesem Konflikt tragfähige Entscheidung trifft, die sie in ihrem späteren Leben nicht bereut.

Auf diese Weise kann es gelingen, dass die Schwangerschaftskonfliktberatung ihre fachliche Aufgabe erfüllt, betroffene Frauen in einer existentiellen Krise verständnisvoll zu begleiten und ihnen einen Freiraum für eine eigenverantwortliche Entscheidung zu schaffen, sie auf ihrem Weg dahin zu unterstützen und ihnen bei der Bewältigung der Folgen dieser Entscheidung zur Seite zu stehen.

Was das Austragen oder Abbrechen einer Schwangerschaft für eine Frau wirklich bedeutet, können Außenstehende nicht ermessen. Hier gebietet die Achtung vor der Integrität der Frau, dass es eine Verpflichtung zu einem Beratungsgespräch über sehr persönliche und intime Ängste und Probleme nicht geben kann. Es gehört zur fachlichen Kunst der Schwangerschaftskonfliktberatung und zur Aufgabe der Beraterinnen, wahrzunehmen und zu respektieren, wenn eine Frau ihr Gesprächsangebot nicht in vollem Umfang annimmt, zum Beispiel weil sie sich ihrer Entscheidung gewiss ist, sie reiflich geprüft hat und in ihrem familiären und sozialen Umfeld ausrei-

chend Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartner hat, die sie dabei begleitet haben und dies auch künftig tun. Das kann im Extremfall bedeuten, dass das Schweigen einer Frau von der Beraterin respektiert werden muss.

Die Beratung nach § 219 StGB dient dem Schutz des ungeborenen Lebens. Aus diesem Grundsatzziel wird teilweise die Erwartung abgeleitet, in der Beratung solle die ungewollt schwangere Frau zum Austragen des Kindes gebracht werden. Ihr müsse in der Beratung klar gemacht werden, dass ein Abbruch der Schwangerschaft ethisch zu missbilligen sei⁴. Dieser Vorstellung von Beratung liegt das Bild einer Frau zugrunde, der ihre Verantwortung für das ungeborene Leben nahe gebracht werden muss. Die Konfliktlage der Frau wird dabei häufig als eine vorwiegend materielle gesehen. Die Beratung soll sie über die zur Verfügung stehenden Hilfen informieren und sie ihr vermitteln, um ihr die Fortsetzung der Schwangerschaft zu erleichtern. Im Mittelpunkt dieser Sicht von Beratung steht das ungeborene Kind, die Beratung soll danach dazu beitragen, dass sich die Frau für die Fortsetzung der Schwangerschaft entscheidet. Eine entgegengesetzte Vorstellung besteht darin, dass Beratung der Frau möglichst reibungslos zum Abbruch verhelfen und den dafür nötigen Beratungsschein ausstellen soll. Ihre Entscheidung soll nicht mehr hinterfragt werden, so sei die Ergebnisoffenheit der Beratung gewahrt.

Beide Haltungen verschließen sich dem, was den Konflikt ausmacht, der Tatsache nämlich, dass Leben und Würde der Frau dem Leben und der Würde des ungeborenen Kindes gegenüber stehen, das ein Teil von ihr ist und in den ersten Monaten der Schwangerschaft ohne sie nicht lebensfähig. Beide Haltungen setzen die Beraterin unter Druck. Eine fachlich qualifizierte Beratung wird undurchführbar, wenn die Beraterin einseitig entweder für die Mutter oder für das Kind Partei ergreift. Sie würde dann den Erfolg ihrer Beratung daran messen, ob sich die schwangere Frau der vorgegebenen Zielvorstellung anpasst. Sie würde sich dadurch dem Konflikt gerade nicht stellen. Dies hätte zur Folge, dass die Frau ihre ambivalenten Gefühle und Einstellungen nicht mehr äußern könnte und sich aus Angst vor moralischer Bewertung oder vor Unverständnis verschließen müsste. Gerade dadurch aber wäre eine Konfliktberatung im eigentlichen Sinne nicht mehr möglich, die Beratung könnte nicht zum Freiraum werden, der

■ Beratung im Schwangerschaftskonflikt

es der schwangeren Frau ermöglicht, beide Seiten wahrzunehmen, ihre sich widerstreitenden Gefühle anzuschauen, ihre Angst und ihre Zweifel zum Ausdruck zu bringen und zu prüfen, ob sie nicht doch ausreichend Kraft, Mut und Hoffnung für das Kind in sich findet.

3.4 Der Weg zur Beratung

Hat eine Frau den Eindruck, schwanger geworden zu sein, wird sie sich in der Regel zur Ärztin bzw. zum Arzt begeben. Insbesondere dann, wenn eine Schwangerschaft ungewollt ist, ist schon dies ein schwieriger und angstbesetzter Weg. Was wird sie erwarten? Kann sie sich der Ärztin oder dem Arzt anvertrauen?

Wird die Schwangerschaft festgestellt und erwägt die Frau einen Schwangerschaftsabbruch, muss sie nun klären, welche Schritte zu tun sind. Die Ärztin oder der Arzt wird sie nach einem klärenden Gespräch zu einer anerkannten Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle schicken zu der gesetzlich vorgeschriebenen Beratung. Die Ärztin oder der Arzt war in der Regel bekannt – doch wer wird sie in der Beratungsstelle erwarten? Wird sie ihren Konflikt darstellen müssen und können? Und wird man sie mit ihrem Konflikt verstehen, oder wird man versuchen, sie zu beeinflussen, diese ungewollte Schwangerschaft auszutragen? Kann sie ehrlich sein und Hilfe erwarten?

Mit all diesen Fragen und den Ängsten wendet sie sich an eine Beratungsstelle, in der Hoffnung auf eine Gesprächspartnerin, die sie gerade als neutrale und außenstehende Person mit ihren Problemen und Befürchtungen versteht.

In der Regel wird sie zunächst telefonisch mit der Beratungsstelle in Verbindung treten, um einen Beratungstermin abzusprechen. Ihre erste Kontaktperson dort ist daher meist nicht eine Beraterin, sondern die Sekretärin der Beratungsstelle, mit der sie einen Gesprächstermin vereinbart. Falls sie außerhalb der Öffnungszeiten der Beratungsstelle anruft, so wird sie meist rund um die Uhr auf dem Anrufbeantworter die Öffnungszeiten abhören und auch eine Nachricht hinterlassen können. In jedem Fall jedoch wird sie umgehend einen Beratungstermin erhalten. Oft sind die Verwaltungskräfte der Bera-

tungsstellen für diese Aufgabe des Erstkontaktes mit Ratsuchenden speziell fortgebildet und wissen um die spannungsreiche Situation der schwangeren Frau, ihre Unsicherheit und ihre Ängste, mit der sie zur Beratungsstelle kommt. Sie werden sich bemühen, in diesem Erstkontakt zu klären, ob die Frau alleine mit der Beraterin sprechen möchte oder mit einer Begleitperson, sie werden sie darüber informieren, dass sie im Gespräch mit der Beraterin auch anonym bleiben kann, wenn sie dies möchte. Die Beratungsbescheinigung wird in diesem Fall nicht von der Beraterin selbst, sondern von einer anderen Mitarbeiterin der Beratungsstelle ausgestellt werden.

Die Beratungsstelle ist durch gute Ausschilderung leicht zu finden, sodass ratsuchende Frauen nicht noch lange danach suchen oder womöglich Passanten auf der Straße fragen müssen.

3.5 Das Beratungsgespräch im Schwangerschaftskonflikt

Die Beraterin, die das Gespräch führt, wird sich von Anfang an um eine gute Gesprächsatmosphäre bemühen, sodass sich die Frau mit ihren Ängsten und Zweifeln allmählich angenommen fühlen kann. Sie wird ihr signalisieren, dass sie ausreichend Zeit für sie hat, ihr vorbehaltlos zuhören und sie nicht zu einer bestimmten Entscheidung überreden wird. Sie wird versuchen, ihre Unsicherheit und Befangenheit mildern zu helfen, indem sie ihr ihre eigene Rolle als Zuhörerinnen und Begleiterin erklärt, keinesfalls jedoch als jemand, die ihre Gründe begutachtet. Sie wird sie darüber informieren, dass sie verpflichtet ist, ein anonymes und standardisiertes Protokoll über das Gespräch anzufertigen, der Inhalt des Gesprächs jedoch nicht weitergegeben wird, weil sie selbst unter Schweigepflicht steht. Auch die Information über den Beratungsschein, den sie für dieses Gespräch erhält, kann eine verkrampfte Gesprächsatmosphäre lösen helfen und den gesetzlich geforderten Eintritt in eine Konfliktberatung ermöglichen.

Die Beraterin wird sich dabei im Gespräch vorrangig an der Lebenssituation der schwangeren Frau und an ihren Bedürfnissen für dieses Gespräch orientieren: Hat sie ihre Entscheidung schon getroffen oder weiß sie noch nicht, was sie tun soll? Möchte sie im Gespräch das Für und Wider der jeweiligen

Entscheidung nochmals ansprechen? Braucht sie bzw. ihr Partner Informationen über Verhütungsmöglichkeiten? Kennt sie die zur Verfügung stehenden finanziellen, rechtlichen und sozialen Hilfen? Hat sie Probleme in ihrer Partnerschaft und bräuchte sie ein Angebot für nachfolgende Beratungsgespräche? Braucht sie psychologische Hilfe in dieser Lebenskrise? Hier gilt es, die Krise anzusprechen und gegebenenfalls zu pointieren. Dabei wird beiden Konfliktseiten Raum gegeben: Was bedeutet das Leben mit einem Kind oder einem weiteren Kind für sie? Wie könnte es im konkreten Fall aussehen? Wie geht es ihr bei dem Gedanken, einen Schwangerschaftsabbruch vornehmen zu lassen? Das Beratungsgespräch richtet sich also in erster Linie an dem aus, was die schwangere Frau braucht, seien es sozialrechtliche Informationen über die verfügbaren Hilfen für schwangere Frauen und ihre Familien, sei es die Unterstützung bei der Vermittlung bzw. der Inanspruchnahme der Hilfen, sei es Beratung in Fragen der Familienplanung oder therapeutische Krisenintervention. Ziel des Gesprächs ist dabei immer, die jeweilige Frau bei der Suche nach der Entscheidung zu unterstützen, mit der sie leben kann.

Wie lange dieser Prozess dauert, ist im Einzelfall sehr unterschiedlich und von der Schwere des inneren Konfliktes der Schwangeren oder des Paares abhängig. In den meisten Fällen ist die Beratung nach einer etwa einstündigen Sitzung abgeschlossen. Es können Folgetermine vereinbart werden. So kann es hilfreich sein, nach einigen Tagen ein zweites Gespräch zu verabreden, um noch offene Fragen zu besprechen. Bei Frauen, die sich trotz erheblicher sozialer oder psychischer Probleme für die Fortsetzung der Schwangerschaft entscheiden, können auch längere Beratungsprozesse entstehen. Sie werden von der Beraterin während der Schwangerschaft und oft auch noch nach der Entbindung begleitet.

Hat sich eine Frau zu einem Schwangerschaftsabbruch entschieden, erhält sie die hierfür nötigen Informationen und Hilfestellungen. Dazu gehören Auskünfte über ambulante und stationäre Möglichkeiten des Abbruchs und die Klärung von Fragen der Kostenübernahme⁵ ebenso wie das Angebot von weiteren Beratungsgesprächen nach dem Abbruch der Schwangerschaft.

3.6 Verständigungsprobleme in der Beratung

In den letzten Jahren sind die Beraterinnen zunehmend mit Problemen konfrontiert, die eine Beratung von Frauen mit sich bringt, die nicht oder kaum Deutsch sprechen, wie zum Beispiel Aussiedlerinnen, Migrantinnen oder Flüchtlingsfrauen. Häufig bringen diese Frauen ihre Ehemänner oder jemanden aus dem Verwandten- oder Freundeskreis als Dolmetscher mit in die Beratung, manchmal auch ältere Kinder. Teilweise sehen die Förderrichtlinien der Länder für die Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen für diese Fälle auch die Hinzuziehung eines Dolmetschers bzw. einer Dolmetscherin auf Honorarbasis vor.

Die Sprachbarriere macht einen direkten Gesprächskontakt zu den ratsuchenden Frauen sehr schwierig, was ein Beratungsgespräch erheblich beeinträchtigt. Insbesondere, wenn Kinder dieses Gespräch dolmetschen sollen, ist die Intimsphäre der Mutter bzw. der Eltern nicht mehr gewahrt und ein psychologisches Beratungsgespräch über den Schwangerschaftskonflikt im Grunde nicht möglich.

Es ist jedoch nicht nur die unbekanntere Sprache, die eine Verständigung erschweren kann, sondern auch beispielsweise andere kulturelle oder religiöse Einstellungen zu Schwangerschaft oder Schwangerschaftsabbruch, sei es, dass im Herkunftsland eine Schwangerschaft nur innerhalb einer legalisierten Partnerschaft denkbar ist, sei es, dass ein Schwangerschaftsabbruch als schweres religiöses Vergehen verurteilt wird oder als legale und selbstverständliche Form der Familienplanung praktiziert wird. Die Mitarbeiterinnen in den Konfliktberatungsstellen brauchen für die Beratung dieser Frauen die enge Kooperation mit Fachberatungsstellen für Flüchtlinge bzw. Migrantinnen und Migranten.

Häufig sind den beraterischen Hilfen durch die realen Lebensumstände dieser Frauen in der Bundesrepublik jedoch eine deutliche Grenze gesetzt. Viele haben in der Bundesrepublik einen ungesicherten Aufenthaltsstatus und damit auch erheblich eingeschränkte Sozialrechte. Dies trifft insbesondere auf Flüchtlingsfrauen aus Kriegsgebieten und Asylbewerberinnen zu. Eine positive Zukunft ist für diese

■ Beratung im Schwangerschaftskonflikt

Frauen und ihre Familien unter der derzeit geltenden Ausländergesetzgebung in der Bundesrepublik Deutschland nicht gegeben.

¹ Die Mehrzahl der Mitarbeitenden in Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen sind Frauen. Der Lesbarkeit halber wird daher im Folgenden durchgängig die weibliche Form „Beraterin“, „Mitarbeiterin“ etc. gebraucht. Die männlichen Mitarbeiter sind damit selbstverständlich mit eingeschlossen.

² Eine medizinische Indikation liegt vor, wenn ein Schwangerschaftsabbruch unter Berücksichtigung der gegenwärtigen und zukünftigen Lebensverhältnisse notwendig ist, um Lebensgefahr oder die Gefahr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des körperlichen oder seelischen Gesundheitszustandes der schwangeren Frau abzuwenden (§ 218 a II StGB). Für einen Abbruch nach dieser Indikation gibt es keine zeitliche Begrenzung. Eine kriminologische Indikation liegt vor, wenn dringende Gründe für die Annahme sprechen,

dass die Schwangerschaft auf einem Sexualdelikt beruht (§ 218 a III StGB). Ein Abbruch nach dieser Indikation muss bis zur 12. Schwangerschaftswoche erfolgen. Bei beiden Indikationen müssen die Voraussetzungen durch einen Arzt bzw. eine Ärztin bescheinigt werden, eine Pflichtberatung ist nicht vorgesehen.

³ Schwangerschaftsabbrüche aufgrund einer medizinischen oder kriminologischen Indikation sind dagegen nicht rechtswidrig (§ 218a II StGB).

⁴ Vgl. hierzu und zum Folgenden Leben annehmen. Evang. Beratung bei Schwangerschaften in Not- und Konfliktsituationen, hrsg. v. Steinmeyer, Fritz-Joachim, Diakonisches Werk der EKD, Stuttgart 1987 (Beiträge zur Familienhilfe in Kirche und Diakonie), S. 50ff.

⁵ Die Kosten für einen straffreien Schwangerschaftsabbruch nach der Beratungsregelung muss die Frau selbst übernehmen. Falls sie jedoch nur über ein geringes oder gar kein Einkommen verfügt, kann sie die Übernahme der Kosten von dem jeweiligen Bundesland beantragen, die Abwicklung des Verfahrens übernehmen die gesetzlichen Krankenkassen. Die Kosten für nicht rechtswidrige Abbrüche nach einer medizinischen oder kriminologischen Indikation übernehmen die gesetzlichen Krankenkassen bzw. die Beihilfen oder die Privatkassen.

4 Allgemeine Sozialberatung schwangerer Frauen

Zu den gesetzlich vorgegebenen Aufgaben für die Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen gehört es, über soziale und wirtschaftliche Hilfen und Leistungen für schwangere Frauen und Familien zu informieren und die schwangeren Frauen bei der Geltendmachung ihrer Ansprüche zu unterstützen. (§ 2 SchKG). Für Beratungsstellen in Trägerschaft von Kirche und Diakonie war diese Aufgabe einer sozialen Beratung und Unterstützung schon immer selbstverständlich Teil ihrer Arbeit. Um dieser Aufgabe gerecht zu werden, müssen die Beraterinnen gute Grundkenntnisse im Sozialrecht haben. Das Bundessozialhilfegesetz, das Erziehungsgeld- und das Mutterschutzgesetz sind Bestandteile fast jeder Sozialberatung von Schwangeren. Jedes Mal werden aber auch Fragen zu spezielleren Rechtsgebieten aufgeworfen, wie Fragen zur Wohnraumbeschaffung und -sicherung, zur Sicherung der Ausbildung oder auch Fragen, die das Ausländerrecht betreffen.

Neben der reinen Informationsvermittlung und der Darlegung der Rechtsansprüche für Mutter und Kind übernehmen die Beraterinnen, sofern es die Schwangere wünscht und kooperationsbereit ist, auch eine weitere Begleitung bei der Durchsetzung von Rechtsansprüchen.

Dabei wird jede Beraterin zunächst überlegen, ob es in ihrer Nähe spezielle Beratungsstellen gibt, die zu Rate gezogen werden können und die bei der Durchsetzung von speziellen Rechten wesentlich effektiver arbeiten können. Dies ist meistens der Fall, wenn es sich um ausländerrechtliche Fragen oder der Schuldenregulierung handelt. Kontakte zu anderen Beratungsstellen und ein gutes Wissen über deren Beratungsangebote kann der Arbeit sehr förderlich sein.

Hilfe bei der Geltendmachung von Rechtsansprüchen bedeutet für die Beraterinnen meist zeitraubenden Umgang mit Bürokratien und Amtspersonen. Zunächst muss in Zweifelsfällen abgeklärt werden, ob ein Rechtsanspruch besteht. Die Kenntnis des Gesetzestextes reicht allein dafür oft nicht aus; erst

die dazugehörigen so genannten fachlichen Weisungen können genauere Auskunft geben. Dabei wird deutlich, dass viele Entscheidungen ins Ermessen der Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter gestellt sind und nur mit fachlich begründeten Widersprüchen dagegen vorgegangen werden kann. Frauen schrecken oft davor zurück und würden ohne eine solche Hilfestellung die Entscheidungen ohne Gegenwehr hinnehmen.

Ein Beispiel:

Eine 18-jährige Schwangere wohnt notgedrungen noch bei den Eltern. Durch die Schwangerschaft hat sich das Verhältnis zu den Eltern noch weiter verschlechtert. Sie muss unbedingt eine eigene Wohnung finden, um ein wenig zur Ruhe zu kommen. Auf dem Wohnungsamt wird sie abgewiesen mit der Begründung, sie habe doch bei den Eltern ein eigenes Zimmer und dort sei insgesamt auch genügend Raum für das Baby da. Ihre persönlichen Probleme werden bei dieser Entscheidung nicht berücksichtigt. Erst nachdem sie zusammen mit einer Beraterin einen Widerspruch formuliert hat und die sozialen Dienste (früher Jugend- und Familienfürsorge) eine Befürwortung für einen so genannten Dringlichkeitsschein geschrieben haben, wird der jungen Frau vom Wohnungsamt geholfen.

Es gibt einige Gruppen von Schwangeren, die auf bestimmte staatliche Leistungen keinen Rechtsanspruch haben. Das sind zum Beispiel Studentinnen, die keine Sozialhilfe bekommen, sofern sie sich nicht beurlauben lassen, oder ein Teil der ausländischen Schwangeren mit ungesichertem Aufenthaltsstatus, die weder Erziehungs- noch Kindergeld erhalten, obwohl sie oft schon seit vielen Jahren in der Bundesrepublik Deutschland leben. Erwähnt sei auch die Problematik von alleinstehenden Selbstständigen, denen – sofern sie unzureichend abgesichert sind – oft kein anderer Ausweg bleibt, als hochverschuldet in die Sozialhilfe zu gehen. Die Darlegung der Rechtsansprüche von Mutter und Kind, die das Gesetz vorschreibt (§ 5 SchKG), führt hier oft zu einer Darlegung nicht vorhandener

■ Allgemeine Sozialberatung schwangerer Frauen

Rechtsansprüche und kann auf die schwangeren Frauen eher entmutigend als ermutigend wirken.

In Einzelfällen kann die Hilfestellung auch über das Schreiben von Widersprüchen und das Einschalten anderer Beratungsstellen hinausgehen. Soweit es möglich ist, begleiten Beraterinnen und Berater Frauen vor den Widerspruchsausschuss oder stehen ihnen bei - dann allerdings möglichst mit anwaltschaftlicher Unterstützung -, wenn sie ihre Rechte einklagen müssen.

Die Durchsetzung von Rechtsansprüchen wird in Zeiten „knapper Kassen“ für Sozialschwache immer schwieriger. Oft werden Frauen auf den Ämtern abgewiesen, ohne dass sie ihren Antrag auf Hilfe überhaupt stellen konnten. Das Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetz verpflichtet anerkannte Beratungsstellen dazu, schwangere Frauen bei der Geltendmachung von Ansprüchen zu unterstützen. Einzelnen Schwangeren kann auch durch viel Einsatz einer Beraterin oder eines Beraters wirksam geholfen werden. Zugleich beobachten die Beraterinnen, wie Frauen auf der anderen Seite bei der Wahrnehmung ihrer Rechte immer mehr Steine in den Weg gelegt werden.

Ähnliches gilt auch für die Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“. Seit 1984 in den alten und 1993 in den neuen Bundesländern arbeiten die meisten evangelischen Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen zusätzlich als Vergabestellen dieser Stiftung. Sie wurde gegründet, um einzelnen schwangeren Frauen und Familien in sozialen und wirtschaftlichen Notlagen während der Schwangerschaft schnell und unbürokratisch zu helfen und sie so zu einem Leben mit einem Kind zu ermutigen. Inzwischen ist diese Einzelfallhilfe zu einer bürokratisch aufwendigen und von immer mehr schwangeren Frauen in finanzieller Notlage nachgefragten Hilfe geworden.

Bei dieser Stiftung handelt es sich um finanzielle Mittel, auf die schwangere Frauen keinen Rechtsanspruch haben. Sie erhalten diese Stiftungsgelder auf Antrag hin, in dem sie ihre Notlage darlegen müssen. Wird ihr Antrag abgewiesen, weil zum Beispiel keine Gelder mehr vorhanden sind, so haben sie dagegen kein Einspruchsrecht. Die Stiftungsmittel, nach dem Stiftungsgesetz mindestens 180 Mio. DM, werden nach dem Bevölkerungsschlüssel an

die Länder verteilt, in denen sie dann über die Vergabestellen als einmalige Geldbeträge an schwangere Frauen weitergegeben werden. Die Höhe des Betrages, den eine schwangere Frau letztlich erhält, ist von Bundesland zu Bundesland sehr verschieden, je nachdem, wie viele Frauen einen Antrag auf Stiftungsmittel stellen oder ob das jeweilige Land noch zusätzlich zu den Bundesmitteln eigene Gelder bereitstellt¹. Anträge von Frauen, die Sozialhilfe oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in Anspruch nehmen, werden in manchen Bundesländern einer besonderen und erschwerten Prüfung unterzogen. Häufig führt das dazu, dass sie keine Stiftungsgelder gewährt bekommen. Die Bearbeitung der Anträge auf Bundesstiftungsgelder nimmt einen großen Teil der Arbeitszeit der Beraterinnen in Anspruch.

Belastend ist jedoch nicht nur der Umfang der Verwaltungsarbeit. Belastend ist auch, täglich zu erleben, dass immer mehr Frauen und Familien in offensichtlicher wirtschaftlicher Notlage um Unterstützung anfragen – und zu wissen, dass solche einmaligen Sonderzuwendungen im Einzelfall zwar kritische Situationen überbrücken können, aber keiner Frau und keiner Familie das Leben mit Kindern auf Dauer erleichtern können. Dazu bedarf es keiner Stiftungsgelder, auf die Frauen keinen Rechtsanspruch haben, sondern einer umfassenden und gerechten Familienpolitik.

¹ Der durchschnittliche Bewilligungsbetrag lag 1999 in Mecklenburg-Vorpommern zwischen 765 und 900 DM, in Hessen zwischen 1400 und 1700 DM, in Bayern bei etwa 2.500 DM (inkl. Landesmittel).

5 Sexualpädagogische Arbeit von Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen

Die vorbeugende Arbeit in der Sexualpädagogik und der Familienplanung ergänzt und flankiert die Angebote der Schwangerschaftskonfliktberatung. Das Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG) hat in seinem Abschnitt 1 (Aufklärung, Verhütung, Familienplanung und Beratung) die prophylaktische Arbeit als gesetzlichen Auftrag bundeseinheitlich festgeschrieben: Nach § 2 Abs. 1 SchKG hat jede Frau und jeder Mann einen Rechtsanspruch auf Beratung in Fragen der Sexualaufklärung, Verhütung und Familienplanung sowie in allen eine Schwangerschaft unmittelbar oder mittelbar berührenden Fragen.

Der im Gesetz genannte Begriff der Sexualaufklärung wurde 1993 durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts folgendermaßen kommentiert: „Sexualaufklärung muss gemäß der gesetzlichen Vorgabe danach umfassend angelegt sein und verschiedenste Alters- und Zielgruppen ansprechen. Sie muss demnach mehr sein als nur Wissensvermittlung über biologische Vorgänge und die Technik der Verhütung, sie muss emotional ansprechend sein und die vielfältigen Beziehungsaspekte, Lebensstile, Lebenssituationen und Werthaltungen berücksichtigen“¹.

Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen in evangelischer Trägerschaft leisten bereits seit vielen Jahren, auch schon vor der gesetzlichen Verpflichtung, sexualpädagogische Arbeit. Allerdings wird diese Arbeit in der Öffentlichkeit und auch in der Evangelischen Kirche selbst wenig beachtet. Offensichtlich ist die Verbindung von Kirche und Sexualität noch immer gewöhnungsbedürftig, für kirchennahe und kirchenferne Öffentlichkeit gleichermaßen.

Die lange Geschichte einer sexual- und lustfeindlichen Moral, zu der auch die evangelische Kirche beigetragen hat, fordert evangelische Träger im besonderen dazu heraus, diesen Arbeitsbereich finanziell zu fördern, die sexualpädagogische Arbeit weiterzuentwickeln und dabei auch die traditionell heiklen Themen wie Selbstbefriedigung, vorehelicher Ge-

schlechtsverkehr, Homosexualität und Prostitution nicht auszuklammern.

Die meisten Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen müssen aus arbeitsökonomischen Gründen ihre sexualpädagogische Arbeit auf spezifische Zielgruppen und Themenangebote beschränken. In der Regel richtet sich ihre Arbeit an die Gruppe der Jugendlichen zwischen 14 und 19 Jahren. Meist nehmen Lehrerinnen und Lehrer mit der Beratungsstelle Kontakt auf, weil sie mit Unterrichtsthemen beschäftigt sind, die die Arbeit der Schwangerschaftskonfliktberatung betreffen. Aber auch Pfarrerinnen und Pfarrer, Jugendarbeiterinnen und Jugendarbeiter wenden sich an die Beratungsstellen und bitten um Zusammenarbeit. Es geht den Wünschen der Jugendlichen entsprechend um Themen wie Liebe, Freundschaft, Sexualität, das „erste Mal“, Verhütung, Geschlechtsidentität und Rollenverständnis, Sexualität und Sprache, Schwangerschaft und Schwangerschaftskonflikte, HIV-Infektion, sexuelle Orientierungen und Einstellungen oder auch um die so genannten Schattenseiten von Sexualität wie sexuelle Gewalt, Pornographie, Prostitution, je nach Alter, Einsicht und Interesse der Kinder und Jugendlichen. Meist vereinbaren die Beraterinnen und Berater mit den Lehrkräften, dass sie ein bis zwei Veranstaltungen gestalten und durchführen. Veranstaltungsort ist in der Regel die jeweilige Beratungsstelle, damit die Mädchen und Jungen die Einrichtung kennenlernen und mögliche Schwellenängste vor dem Besuch einer Beratungsstelle abbauen können.

Solche Gruppenveranstaltungen werden, wenn irgend möglich, in einem Team von einem Berater und einer Beraterin durchgeführt. Dadurch kann der Thematik angemessen in kleineren Gruppen und auch nach Geschlechtern getrennt gearbeitet werden. Außerdem können sich Jungen und Mädchen sowohl an gleich- als auch an gegengeschlechtliche Gesprächspartner wenden.

■ Sexualpädagogische Arbeit von Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen

Methodisch steht bei den Gruppenveranstaltungen mit Jugendlichen ein handlungs- und erfahrungsorientiertes, spielerisch-kreatives Vorgehen im Vordergrund. Im Mittelpunkt der gemeinsamen Arbeit stehen die Gedanken, Gefühle, Erfahrungen und Verhaltensweisen der Jungen und Mädchen. Die Beraterinnen und Berater arbeiten je nach Thematik mit Rollenspielen, Fragekarten, Videofilmen und vielem mehr. In der Regel kommt auch der so genannte Verhütungskoffer mit verschiedenen Verhütungs- und Hygieneartikeln zum Begreifen und praktischen Erproben (Kondom) zum Einsatz. Zum Abschluss sind Broschüren, Kondome, Daumenkinos, Poster, Aufkleber und andere Give-aways äußerst begehrt und gleichzeitig wichtige Erinnerungsanker an die Veranstaltung. Häufig ergeben sich aus diesen Gruppenstunden noch Auswertungs- und Beratungsgespräche mit den Lehrkräften oder den Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern dieser Jugendlichen. Aber auch einzelne Jugendliche nehmen im Anschluss an solche Veranstaltungsreihen zusammen mit ihrer Freundin oder ihrem Freund mit der Beratungsstelle Kontakt auf.

Sexualpädagogische Gruppenarbeit ist über die Veranstaltungen hinaus mit hohem Zeit- und Personalaufwand verbunden und kann in der Regel von den Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen zusätzlich zur sonstigen Arbeit nur punktuell geleistet werden.

In einem Bundesland, nämlich Nordrhein-Westfalen, sind 1991 an Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen zusätzliche sexualpädagogische Fachstellen eingerichtet worden, ein Teil davon in evangelischer Trägerschaft. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dieser Fachstellen sind eigens mit der Wahrnehmung sexualpädagogischer Aufgaben beauftragt. Sie haben über die Arbeit mit Schülerinnen und Schülern hinaus Arbeitskapazitäten frei für umfangreiche sexualpädagogische Arbeit in pädagogischen Einrichtungen wie Kindertagesstätten, in kirchlicher und außerkirchlicher Jugend- und Erwachsenenarbeit, mit Kindern, Jugendlichen und deren Eltern. Sie arbeiten darüber hinaus mit Multiplikatorinnen und Multiplikatoren aus den unterschiedlichsten Arbeitsfeldern, z.B. mit Erzieher/-innen, Lehrer/-innen, Sozialpädagogen/-innen, Hebammen, Kranken- und Altenpfleger/-innen und mit Fachkräften der Jugendarbeit. Über

einzelne Veranstaltungsangebote hinaus können sie auch umfangreiche Veranstaltungsreihen oder Projekte anbieten und begleiten. Sie sind engagiert in der Entwicklung sexualpädagogischer Konzepte für die Aus- und Weiterbildung pädagogischer Berufsgruppen, sie arbeiten im regionalen und überregionalen Bereich mit Trägern anderer Prophylaxebereiche wie Suchtprävention, Jugendschutz, Gesundheitsamt, Jugendamt, Erziehungsberatungsstellen zusammen, bemühen sich um Öffentlichkeitsarbeit zum Thema Sexualpädagogik und um die Entwicklung von Printmedien.

Häufig sind die Mitarbeiterinnen in Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen mit der Konfliktberatung und der Sozialberatung derart ausgelastet, dass für die wichtige präventive Arbeit nur noch wenige Ressourcen vorhanden sind. Damit sie dem gesetzlichen Auftrag zur Aufklärung, Verhütung, Familienberatung gerecht werden können, muss die Arbeit im Bereich der Prävention weiterentwickelt und ein flächendeckendes qualifiziertes sexualpädagogisches Angebot geschaffen werden. Dies ist nur über die Einrichtung zusätzlicher, öffentlich geförderter Stellen und eine umfassende sexualpädagogische Qualifizierung dieser Fachkräfte möglich.

Sexualpädagogik kann im Sinne einer emanzipatorischen Erziehung Menschen bei der Entwicklung ihrer sexuellen Identität begleiten. Diese Identitätsentwicklung ist ein Wachstumsprozess, in dem es darum geht, Lebensenergie, Kreativität, Lust, Phantasie und Spontaneität zu entfalten. Sexualpädagogik bietet Möglichkeiten der Auseinandersetzung mit den verschiedenen, oft widersprüchlichen Facetten der eigenen Sexualität mit dem Ziel einer Stärkung des Ichs und des Eigensinns. Sie fördert ein selbstbestimmtes, verantwortliches Handeln unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der anderen und trägt zur Toleranz gegenüber unterschiedlichen Lebensformen bei. Gleichzeitig bietet sie Anstöße zur Auseinandersetzung mit den Schattenseiten der Sexualität. Gerade in der Phase zunehmender sexueller Liberalisierung, die die Gefahr neuer Normierungen in sich birgt (zum Beispiel statt früherer sexueller Sprachlosigkeit nun Zwang zur Offenlegung), muss Sexualpädagogik zu skeptischem Hinterfragen anregen und die Entwicklung eigenständiger Orientierungs- und Handlungskompetenzen zur Lebens- und Bezie-

■ Sexualpädagogische Arbeit von Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen

gestaltung fördern. Bei allen Eingriffsbestrebungen aber berücksichtigt und vermittelt Sexualpädagogik gleichzeitig, dass Spontaneität und Kontrollverlust Teil menschlicher Sexualität und Lebenswirklichkeit sind. Wenn Kirche und Diakonie die Menschen in diesem Bereich menschlichen Lebens und Entwicklung wahrnehmen und begleiten will, muss sie sich dafür inhaltlich und finanziell engagieren.

¹ Rahmenkonzept zur Sexualaufklärung der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA), Köln 1994, S.7.

6 Öffentlichkeitsarbeit von Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen

In erster Linie soll die Öffentlichkeitsarbeit den Zugang zu den Beratungsangeboten ermöglichen, sodass (potentielle) Klientinnen und Klienten ohne großes Nachfragen die Beratungsstelle aufsuchen können.

Dies geschieht zum Beispiel durch Presseinformationen, Faltblätter, Informationen an Multiplikatorinnen und Multiplikatoren, Vorträge etc. Neben rein sachlichen Informationen können hier auch Erfahrungen aus der täglichen Arbeit weitergegeben werden.

Die Öffentlichkeitsarbeit dient auch dazu, in kirchlichen Gremien und Kirchengemeinden die Arbeit der Beratungsstelle sichtbar zu machen. Regelmäßige Kontakte zu örtlichen Sozialbehörden, Arbeitsämtern, Krankenkassen und Fachärztinnen und -ärzten sind eine Möglichkeit, das Konzept der eigenen Arbeit nach außen qualifiziert darzustellen und sind Grundlage einer guten Kooperation zum Nutzen der Klientinnen. Ein Hauptanliegen der Öffentlichkeitsarbeit ist Prävention¹.

Beispiele für Öffentlichkeitsarbeit von Beratungsstellen:

- Erarbeitung von *Broschüren* mit Informationen über Rechtsansprüche, Hilfsmöglichkeiten für Schwangere und einem ausführlichen regionalen Adressenteil zum Beispiel in Zusammenarbeit mit dem Frauenwerk oder der Gleichstellungsbeauftragten
- Erstellung von *Faltblättern* über die Angebote der Beratungsstelle oder die Neuregelung des Schwangerschaftsabbruches, die in den ärztlichen Praxen und anderen Beratungsstellen ausgelegt werden.
- Ausarbeitung von *Positionspapieren* zur Schwangerschaftskonfliktberatung, beispielsweise über die fachlichen Grundsätze und das Selbstverständnis der Beratung für den örtlichen evangelischen Träger, für das Diako-

nische Werk, das Landeskirchenamt und die politischen Entscheidungsträger.

- Organisation und Gestaltung von *Informationsständen* bei Kirchentagen, Gemeindeveranstaltungen und Tagungen kirchlicher Werke und Verbände.
- *Pressearbeit* über die Arbeit der Beratungsstelle, zur Regelung des Schwangerschaftsabbruches, zu frauen- und familienpolitischen Fragen etc.
- *Informationsveranstaltungen* über die Arbeit der Beratungsstelle, die Regelung des Schwangerschaftsabbruches oder zu Themen wie Pränataldiagnostik, sexueller Missbrauch, frauen- und familienpolitische Themen etc. für Schülerinnen und Schüler und Studierende, für Kirchengemeinden, Lehrerkollegien etc., in Zusammenarbeit mit beispielsweise dem Institut für Lehrerfortbildung, der Arbeitsgemeinschaft für Gesundheitserziehung, der Familien-Bildungsstätte oder dem Kinderschutzbund.
- Veranstaltung von *Workshops* und Mitwirkung bei *Podiumsdiskussionen* für bzw. mit Evangelischen Akademien, der Evangelischen Konferenz für Familien- und Lebensberatung (EKFuL), evangelischen Arbeitskreisen, politischen Parteien, Frauenforen, Pro Familia, dem Human-genetischen Institut einer Universität, der Ärztekammer etc..
- Unterstützung von *Schülerinnen und Schüler und Studierenden* bei der Anfertigung von Haus-, Examens- und Diplomarbeiten durch Informationsgespräche und Weitergabe von Materialien.
- Mitarbeit in *regionalen Arbeitskreisen* von Vertreterinnen und Vertreter der Beratungsarbeit anderer Träger.

¹ Vgl. Kapitel 7.

7 Vernetzte Hilfen von Kirche und Diakonie für schwangere Frauen und ihre Familien

Kirche und Diakonie bemühen sich, schwangeren Frauen und ihren Familien durch eine Vielfalt von Beratungsdiensten, Einrichtungen und Unterstützungsangeboten zur Seite zu stehen.

Wie dieses Netz sozialer Hilfen von Kirche und Diakonie aussieht, sei an folgenden idealtypischen Beispielen illustriert:

Frau B. ist 35 Jahre alt und Mutter von zwei Kindern, als sie wieder schwanger wird. Ihr Mann ist Kranführer und zur Zeit arbeitslos, die wirtschaftliche Situation der Familie daher schwierig und auch ihre Partnerschaft recht konfliktreich. Frau B. und ihr Mann sind hin- und hergerissen zwischen der Befürchtung, ein drittes Kind werde die Familie vollends überfordern und der vagen Hoffnung, es doch irgendwie zu schaffen.

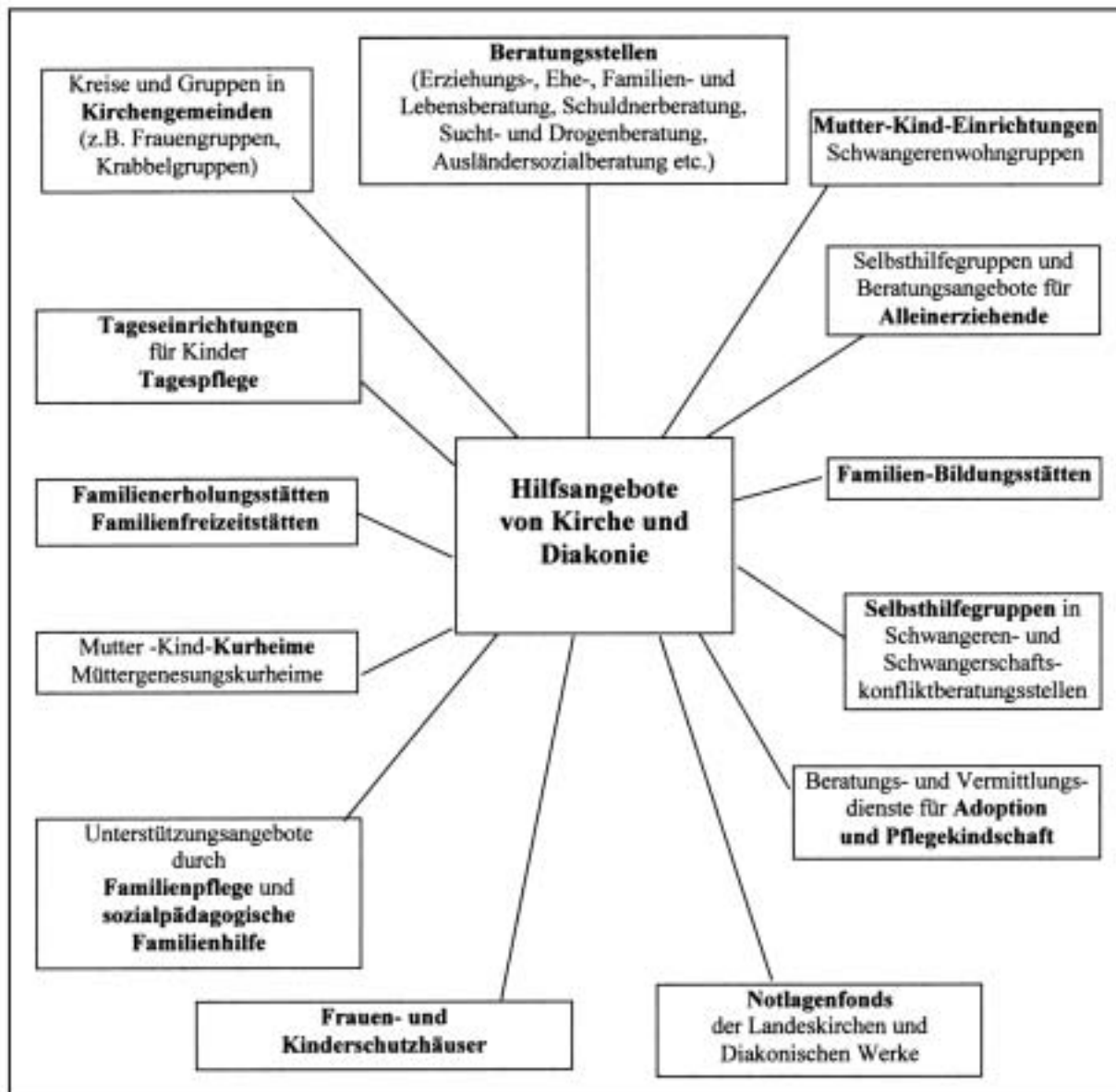
Mit diesen widersprüchlichen Gefühlen wenden sie sich an eine Beratungsstelle und bitten um Rat. In einem ausführlichen Beratungsgespräch werden sie sich im Klaren darüber, dass sich beide trotz der zu erwartenden Schwierigkeiten im Grunde schon für die Fortsetzung der Schwangerschaft entschieden haben. Die Beraterin informiert sie über die zur Verfügung stehenden staatlichen Hilfen und bietet ihnen, falls sie es wünschen, Hilfe bei der Durchsetzung ihrer Rechtsansprüche beim Sozialamt an. Zugleich beantragt sie eine einmalige finanzielle Unterstützung aus dem Notlagenfonds der Landeskirche. Die Sozialarbeiterin bietet Frau B. und Herrn B. auch für die nächste Zeit Begleitung an, insbesondere im Hinblick auf ihre Paarkonflikte, die sie zusätzlich belasten. Da die Schwangerschaftskonfliktberatung Teil einer Ehe- und Lebensberatungsstelle ist und die Konfliktberaterin zugleich Eheberaterin, müssten sie dafür nicht noch eine zusätzliche Beratungsstelle aufsuchen und zu einer neuen Person Kontakt aufnehmen. Die Beraterin macht sie auf die evangelische Familien Bildungsstätte in ihrer Stadt aufmerksam, die Geburtsvorbereitungskurse anbietet, Eltern-Kind-Gruppen, Spielgruppen für Kinder und in der sich regelmäßig Familien zu Gesprächsrunden treffen, die

von Arbeitslosigkeit betroffen sind. Schließlich informiert sie auch noch über die Angebote der evangelischen Familienfreizeit- und Familienerholungsstätten und gibt ihnen eine Adressenliste dafür mit.

Frau F. ist erst 20 Jahre alt und schwanger. Ihr Freund will von dem Kind nichts wissen, sie selbst ist noch mitten in der Lehre und völlig ratlos, wie sie in dieser Situation allein ihr Kind großziehen soll, denn dazu hat sie sich trotz allem schon entschlossen. Sie wendet sich auf Anraten einer Freundin an die Beratungsstelle der Diakonie. Die Sozialarbeiterin informiert sie dort zunächst über ihre Ansprüche auf Sozialhilfe und bietet an, ihr bei der Antragstellung behilflich zu sein, falls sie es wünscht. Frau F. erfährt, dass der Vater des Kindes zum Unterhalt verpflichtet ist und dass sie nach der Entbindung Anspruch auf Bundeserziehungsgeld und Kindergeld hat und wie sie diese Ansprüche geltend machen kann. Für die Baby-Erstausrüstung gibt es zwar einen einmaligen Betrag des Sozialamtes, in Ergänzung dazu kann sie in der Beratungsstelle einen Antrag auf einen einmaligen Geldbetrag bei der Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ stellen. Da sie in absehbarer Zeit aus ihrer Wohnung ausziehen muss, vermittelt ihr die Beraterin ein Zimmer in einer Mutter-Kind-Einrichtung der Diakonie, in der Frauen mit ihren Kindern wohnen können und von Sozialarbeiterinnen unterstützt und begleitet werden. Die Beraterin lädt Frau F. ein zu einem regelmäßigen Gruppentreff junger schwangerer Frauen, die alle in einer ähnlichen Situation sind wie sie selbst und sich regelmäßig in der Beratungsstelle treffen, um sich auszutauschen und gegenseitig zu ermutigen. Später könnte sie auch Kontakt aufnehmen mit dem Alleinerziehendentreff in ihrer Kirchengemeinde, in dem sich allein erziehende Frauen regelmäßig zusammenfinden, sich untereinander austauschen und miteinander ihre Freizeit gestalten.

Diese Beispiele, die so oder ähnlich die alltägliche Arbeit in den Beratungsstellen prägen, machen das Besondere der kirchlichen Hilfsangebote deut-

■ **Vernetzte Hilfen von Kirche und Diakonie für schwangere Frauen und ihre Familien**



lich, nämlich das Netz unterschiedlicher Einrichtungen und Dienste, auf die die Beratungsstellen zurückgreifen können, um im Einzelfall möglichst konkret und zielgerichtet Unterstützung anbieten zu können.

Es ist ein vielfältiges Netz von Einrichtungen und Diensten in Trägerschaft von Kirche und ihrer Diakonie für schwangere Frauen und ihre Familien. Dennoch kann auch dieses Netz von Angeboten nicht darüber hinwegtäuschen, dass dadurch zwar eine schwierige Situation überbrückt werden kann,

aber all diese Einrichtungen und Dienste letztlich nicht verhindern können, dass Frauen immer häufiger zu Sozialhilfeempfängerinnen werden, allein dadurch, dass sie Kinder bekommen und erziehen. Sie können nicht die fehlenden Arbeitsplätze und Teilzeitarbeitsplätze ersetzen oder für ein flächendeckendes Angebot an bezahlbaren Kinderbetreuungsangeboten sorgen etc. Mit anderen Worten: Kirche und Diakonie können mit ihren Angeboten die Versäumnisse der Familienpolitik des Staates abmildern, aber nicht aus der Welt schaffen.

8 **Schlusswort**

Die vorhergehenden Kapitel haben einen Einblick in die wichtigsten Aufgaben der Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen gegeben.

Die Arbeit evangelischer Beratungsstellen hat sich einerseits in den letzten Jahren und Jahrzehnten konsolidiert, sowohl in West- wie in Ostdeutschland. Evangelische Beraterinnen und Berater haben sich das Vertrauen von vielen Frauen und Paaren unterschiedlichster Altersgruppen und familiärer Lebenssituationen erworben, die sich in einer Not- und Konfliktsituation an eine evangelische Beratungsstelle gewandt haben und täglich wenden. Das zeigen auch die Ergebnisse der aktuellen bundesweiten statistischen Umfrage zur evangelischen Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung aus dem Jahr 1998: In diesem Jahr haben rund 65.000 Klientinnen Beratung in einer evangelischen Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle erhalten. 37 Prozent von ihnen kam zur Konfliktberatung, 63 Prozent zur allgemeinen Schwangerenberatung¹.

Andererseits sehen sich die Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen wie die Beratungsarbeit insgesamt unter einem zunehmenden Legitimations- und Kostendruck, ausgelöst durch die Finanznöte der Länder und Kommunen ebenso wie der Kirchen und Diakonischen Werke. Anstatt den Rechtsanspruch auf Beratung nach § 2 SchKG umzusetzen und dafür Finanzen bereitzustellen, anstatt die gesetzlich geförderte flächendeckende und wohnortnahe Versorgung mit Beratungsstellen auch umzusetzen, anstatt den vorgeschriebenen Schlüssel an Fachkräften je Kopf der Bevölkerung zu sichern, erschweren angedrohte oder bereits erfolgte Kürzungen öffentlicher Fördermittel die Arbeit der Beraterinnen und Berater zum Teil erheblich.

Kirche und Diakonie können dies nicht auffangen, darauf haben die Beiträge in den vorausgegangenen Kapiteln immer wieder hingewiesen, zumal sie sich auch selbst gezwungen sehen, ihre seitherigen Zuwendungen an die Beratungsstellen zu prüfen und eher zu kürzen als großzügig den weiteren Ausbau der Beratung zu sichern.

Dies ist insofern bedrückend, als die Nachfrage nach Beratung zunimmt. Nun kann Beratung mithelfen, Konflikte im familiären Leben zu bewältigen, sie kann aber nicht die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen verändern, die diese Konflikte begleiten oder gar (mit)auslösen.

Etwa jede dritte Klientin (37 Prozent) einer evangelischen Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle befindet sich in einer finanziell so bedrängenden Situation, dass sie Bundesstiftungsmittel erhält. Jede fünfte Klientin ist Sozialhilfebezieherin, die Mehrheit der Klientinnen in Westdeutschland, die Beratung in sozialen und wirtschaftlichen Problemen benötigen, sind Familienfrauen, die ihr erstes Kind erwarten. Frauen in Ostdeutschland suchen verstärkt nach dem ersten und zweiten Kind die Konfliktberatung auf, weil sie sich nicht in der Lage sehen, ein weiteres Kind zu versorgen, ohnehin arbeitslos sind oder um ihren Arbeitsplatz bangen². All dies wirft ein bezeichnendes Licht auf die Rahmenbedingungen für Familien in unserer Gesellschaft.

Kirche und Diakonie haben seit langem und immer wieder einen gerechten Familienlastenausgleich angemahnt, der verhindert, dass „Kinder haben“ ein Armutsrisiko ersten Ranges darstellt. Sie werden dies auch weiter tun und eine sozial gerechte Familienpolitik einfordern. Dazu gehört nicht nur ein gerechter Ausgleich bei den Kosten, die Familien durch die Sorge für Kinder entstehen, dazu gehört ebenso die Möglichkeit einer gleichberechtigten Teilhabe aller an Bildung und Erwerbsarbeit, an Gesundheit, an einem angemessenen Wohnumfeld etc. Mit all diesem soll nicht behauptet werden, Schwangerschaftskonflikte seien in erster Linie durch soziale und wirtschaftliche Probleme ausgelöst, und eine umfassende Familienpolitik könnte sie gänzlich aus der Welt schaffen. Dies zu behaupten wäre eine naive Weltsicht, die nicht den Erfahrungen der Beratungspraxis entspricht. Schwangerschaftskonflikte haben in aller Regel ein ganzes Bündel von Ursachen. Dazu gehören wirtschaftliche und soziale Probleme ebenso wie psychische Schwierigkei-

■ Schlusswort

ten, Paarkonflikte, Zukunftsängste usw., die es zu diesem Zeitpunkt unmöglich erscheinen lassen, die Verantwortung für ein Kind zu übernehmen.

Allerdings können gute soziale und wirtschaftliche Rahmenbedingungen für Familien mit Kindern, Möglichkeiten der Vereinbarkeit von Beruf und Familie, flächendeckende Betreuungsangebote für Kinder, Ganztageschulen etc. verhindern, dass Frauen und Paare in die Situation kommen, vorrangig aus wirtschaftlichen und sozialen Gründen einen Schwangerschaftsabbruch zu erwägen.

Der Schutz des ungeborenen Lebens muss sich an den gesellschaftlichen Bedingungen messen lassen, unter denen unsere geborenen Kinder leben. Bloße Lippenbekenntnisse zum ungeborenen Leben oder gar Strafandrohungen helfen nicht weiter, sie sind

im Gegenteil unredlich und verlogen, wenn sie nicht gedeckt sind durch entsprechende Bemühungen für das geborene Leben, das Leben der Frauen wie der Kinder.

Kirche und Diakonie sind aufgefordert, auch künftig mit ihrem Engagement und ihrer Arbeit beharrlich einzustehen für die Verbesserung der Lebensverhältnisse in einem umfassenden Sinn, sodass Kinder willkommen geheißen werden, von ihren Müttern und Vätern und von der Gesellschaft, in der sie aufwachsen.

¹ Vgl. Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktbeurteilung im Jahr 1998. Statistische Informationen 02/2001, hrsg. v. Diakonischen Werk der EKD, Stuttgart 2001

² Vgl. eben da.

Gesetzestexte (in Auszügen)

Gesetz zur Vermeidung und Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten [Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG)]

§ 1 Aufklärung

- (1) Die für gesundheitliche Aufklärung und Gesundheitserziehung zuständige Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung erstellt unter Beteiligung der Länder und in Zusammenarbeit mit Vertretern der Familienberatungseinrichtungen aller Träger zum Zwecke der gesundheitlichen Vorsorge und der Vermeidung und Lösung von Schwangerschaftskonflikten Konzepte zur Sexualaufklärung, jeweils abgestimmt auf die verschiedenen Alters- und Personengruppen.
- (2) Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung verbreitet zu den in Absatz 1 genannten Zwecken die bundeseinheitlichen Aufklärungsmaterialien, in denen Verhütungsmethoden und Verhütungsmittel umfassend dargestellt werden.
- (3) Die Aufklärungsmaterialien werden unentgeltlich an Einzelpersonen auf Aufforderung, ferner als Lehrmaterial an schulische und berufsbildende Einrichtungen, an Beratungsstellen sowie an alle Institutionen der Jugend- und Bildungsarbeit abgegeben.

§ 2 Beratung

- (1) Jede Frau und jeder Mann hat das Recht, sich zu den in § 1 Abs. 1 genannten Zwecken in Fragen der Sexualaufklärung, Verhütung und Familienplanung sowie in allen eine Schwangerschaft unmittelbar oder mittelbar berührenden Fragen von einer hierfür vorgesehenen Beratungsstelle informieren und beraten zu lassen.
- (2) Der Anspruch auf Beratung umfasst Informationen über
 - 1 Sexualaufklärung, Verhütung und Familienplanung,
 - 2 bestehende familienfördernde Leistungen und Hilfen für Kinder und Familien, einschließlich der besonderen Rechte im Arbeitsleben,
 - 3 Vorsorgeuntersuchungen bei Schwangerschaft und die Kosten der Entbindung,
 - 4 soziale und wirtschaftliche Hilfen für Schwangere, insbesondere finanzielle Leistungen sowie Hilfen bei der Suche nach Wohnung, Arbeits- oder Ausbildungsplatz oder deren Erhalt,
 - 5 die Hilfsmöglichkeiten für behinderte Menschen und ihre Familien, die vor und nach der Geburt eines in seiner körperlichen, geistigen oder seelischen Gesundheit geschädigten Kindes zur Verfügung stehen,
 - 6 die Methoden zur Durchführung eines Schwangerschaftsabbruches, die physischen und psychischen Folgen eines Abbruchs und die damit verbundenen Risiken,
 - 7 Lösungsmöglichkeiten für psychosoziale Konflikte im Zusammenhang mit einer Schwangerschaft,
 - 8 die rechtlichen und psychologischen Gesichtspunkte im Zusammenhang mit einer Adoption.

■ Anhang

Die Schwangere ist darüber hinaus bei der Geltendmachung von Ansprüchen sowie bei der Wohnungssuche, bei der Suche nach einer Betreuungsmöglichkeit für das Kind und bei der Fortsetzung ihrer Ausbildung zu unterstützen. Auf Wunsch der Schwangeren sind Dritte zur Beratung hinzuzuziehen.

- (3) Zum Anspruch auf Beratung gehört auch die Nachbetreuung nach einem Schwangerschaftsabbruch oder nach der Geburt des Kindes.

§ 3

Beratungsstellen

Die Länder stellen ein ausreichendes Angebot wohnortnaher Beratungsstellen für die Beratung nach § 2 sicher. Dabei werden auch Beratungsstellen freier Träger gefördert. Die Ratsuchenden sollen zwischen Beratungsstellen unterschiedlicher weltanschaulicher Ausrichtung auswählen können.

§ 4

Öffentliche Förderung der Beratungsstellen

- (1) Die Länder tragen dafür Sorge, dass den Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 für je 40.000 Einwohner mindestens eine Beraterin oder ein Berater vollzeitbeschäftigt oder eine entsprechende Zahl von Teilzeitbeschäftigten zur Verfügung steht. Von diesem Schlüssel soll dann abgewichen werden, wenn die Tätigkeit der Beratungsstellen mit dem vorgesehenen Personal auf Dauer nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass Schwangere in angemessener Entfernung von ihrem Wohnort eine Beratungsstelle aufsuchen können.
- (2) Die zur Sicherstellung eines ausreichenden Angebots nach den §§ 3 und 8 erforderlichen Beratungsstellen haben Anspruch auf eine angemessene Förderung der Personal- und Sachkosten.
- (3) Näheres regelt das Landesrecht.

§ 5

Inhalt der Schwangerschaftskonfliktberatung

- (1) Die nach § 219 des Strafgesetzbuches notwendige Beratung ist ergebnisoffen zu führen. Sie geht von der Verantwortung der Frau aus. Die Beratung soll ermutigen und Verständnis wecken, nicht belehren oder bevormunden. Die Schwangerschaftskonfliktberatung dient dem Schutz des ungeborenen Lebens.
- (2) Die Beratung umfasst:
- 1 das Eintreten in eine Konfliktberatung; dazu wird erwartet, dass die schwangere Frau der sie beratenden Person die Gründe mitteilt, derentwegen sie einen Abbruch der Schwangerschaft erwägt; der Beratungscharakter schließt aus, dass die Gesprächs- und Mitwirkungsbereitschaft der schwangeren Frau erzwungen wird;
 - 2 jede nach Sachlage erforderliche medizinische, soziale und juristische Information, die Darlegung der Rechtsansprüche von Mutter und Kind und der möglichen praktischen Hilfen, insbesondere solcher, die die Fortsetzung der Schwangerschaft und die Lage von Mutter und Kind erleichtern;

■ Anhang

3 das Angebot, die schwangere Frau bei der Geltendmachung von Ansprüchen, bei der Wohnungssuche, bei der Suche nach einer Betreuungsmöglichkeit für das Kind und bei der Fortsetzung ihrer Ausbildung zu unterstützen, sowie das Angebot einer Nachbetreuung.

Die Beratung unterrichtet auf Wunsch der Schwangeren auch über Möglichkeiten, ungewollte Schwangerschaften zu vermeiden.

§ 6

Durchführung der Schwangerschaftskonfliktberatung

- (1) Eine ratsuchende Schwangere ist unverzüglich zu beraten.
- (2) Die Schwangere kann auf ihren Wunsch gegenüber der sie beratenden Person anonym bleiben.
- (3) Soweit erforderlich, sind zur Beratung im Einvernehmen mit der Schwangeren
 - 1 andere, insbesondere ärztliche, fachärztliche, psychologisch, sozialpädagogisch, sozialarbeiterisch oder juristisch ausgebildete Fachkräfte,
 - 2 Fachkräfte mit besonderer Erfahrung in der Frühförderung behinderter Kinder und
 - 3 andere Personen, insbesondere der Erzeuger sowie nahe Angehörige, hinzuzuziehen.
- (4) Die Beratung ist für die Schwangere und die nach Absatz 3 Nr. 3 hinzugezogenen Personen unentgeltlich.

§ 7

Beratungsbescheinigung

- (1) Die Beratungsstelle hat nach Abschluss der Beratung der Schwangeren eine mit Namen und Datum versehene Bescheinigung darüber auszustellen, dass eine Beratung nach den §§ 5 und 6 stattgefunden hat.
- (2) Hält die beratende Person nach dem Beratungsgespräch eine Fortsetzung dieses Gesprächs für notwendig, soll diese unverzüglich erfolgen.
- (3) Die Ausstellung einer Beratungsbescheinigung darf nicht verweigert werden, wenn durch eine Fortsetzung des Beratungsgesprächs die Beachtung der in § 218a Abs. 1 des Strafgesetzbuches vorgesehenen Fristen unmöglich werden könnte.

§ 8

Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen

Für die Beratung nach den §§ 5 und 6 haben die Länder ein ausreichendes plurales Angebot wohnortnaher Beratungsstellen sicherzustellen. Diese Beratungsstellen bedürfen besonderer staatlicher Anerkennung nach § 9. Als Beratungsstellen können auch Einrichtungen freier Träger und Ärzte anerkannt werden.

§ 9

Anerkennung von Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen

Eine Beratungsstelle darf nur anerkannt werden, wenn sie die Gewähr für eine fachgerechte Schwangerschaftskonfliktberatung nach § 5 bietet und zur Durchführung der Schwangerschaftskonfliktberatung nach § 6 in der Lage ist, insbesondere

- 1 über hinreichend persönlich und fachlich qualifiziertes und der Zahl nach ausreichendes Personal verfügt,
- 2 sicherstellt, dass zur Durchführung der Beratung erforderlichenfalls kurzfristig eine ärztlich, fachärztlich, psychologisch, sozialpädagogisch, sozialarbeiterisch oder juristisch ausgebildete Fachkraft hinzugezogen werden kann,
- 3 mit allen Stellen zusammenarbeitet, die öffentliche und private Hilfen für Mutter und Kind gewähren, und
- 4 mit keiner Einrichtung, in der Schwangerschaftsabbrüche vorgenommen werden, derart organisatorisch oder durch wirtschaftliche Interessen verbunden ist, dass hiernach ein materielles Interesse der Beratungseinrichtung an der Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen nicht auszuschließen ist.

§ 10

Berichtspflicht und Überprüfung der Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen

- (1) Die Beratungsstellen sind verpflichtet, die ihrer Beratungstätigkeit zugrundeliegenden Maßstäbe und die dabei gesammelten Erfahrungen jährlich in einem schriftlichen Bericht niederzulegen.
- (2) Als Grundlage für den schriftlichen Bericht nach Absatz 1 hat die beratende Person über jedes Beratungsgespräch eine Aufzeichnung zu fertigen. Diese darf keine Rückschlüsse auf die Identität der Schwangeren und der zum Beratungsgespräch hinzugezogenen weiteren Personen ermöglichen. Sie hält den wesentlichen Inhalt der Beratung und angebotene Hilfsmaßnahmen fest.
- (3) Die zuständige Behörde hat mindestens im Abstand von drei Jahren zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Anerkennung nach § 9 noch vorliegen. Sie kann sich zu diesem Zweck die Berichte nach Absatz 1 vorlegen lassen und Einsicht in die nach Absatz 2 anzufertigenden Aufzeichnungen nehmen. Liegt eine der Voraussetzungen des § 9 nicht mehr vor, ist die Anerkennung zu widerrufen.

Strafgesetzbuch (StGB)

§ 218

Schwangerschaftsabbruch

- (1) Wer eine Schwangerschaft abbricht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Handlungen, deren Wirkung vor Abschluss der Einnistung des befruchteten Eies in der Gebärmutter eintritt, gelten nicht als Schwangerschaftsabbruch im Sinne dieses Gesetzes.
- (2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter
 - 1 gegen den Willen der Schwangeren handelt oder
 - 2 leichtfertig die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung der Schwangeren verursacht.
- (3) Begeht die Schwangere die Tat, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.
- (4) Der Versuch ist strafbar. Die Schwangere wird nicht wegen Versuchs bestraft.

§ 218a

Straflosigkeit des Schwangerschaftsabbruchs

- (1) Der Tatbestand des § 218 ist nicht verwirklicht, wenn
 - 1 die Schwangere den Schwangerschaftsabbruch verlangt und dem Arzt durch eine Bescheinigung nach § 219 Abs. 2 Satz 2 nachgewiesen hat, dass sie sich mindestens 3 Tage vor dem Eingriff hat beraten lassen,
 - 2 der Schwangerschaftsabbruch von einem Arzt vorgenommen und
 - 3 seit der Empfängnis nicht mehr als zwölf Wochen vergangen sind.
- (2) Der mit Einwilligung der Schwangeren von einem Arzt vorgenommene Schwangerschaftsabbruch ist nicht rechtswidrig, wenn der Abbruch der Schwangerschaft unter Berücksichtigung der gegenwärtigen und zukünftigen Lebensverhältnisse der Schwangeren nach ärztlicher Erkenntnis angezeigt ist, um eine Gefahr für das Leben oder die Gefahr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des körperlichen oder seelischen Gesundheitszustandes der Schwangeren abzuwenden, und die Gefahr nicht auf eine andere für sie zumutbare Weise abgewendet werden kann.
- (3) Die Voraussetzungen des Absatzes 2 gelten bei einem Schwangerschaftsabbruch, der mit Einwilligung der Schwangeren von einem Arzt vorgenommen wird, auch als erfüllt, wenn nach ärztlicher Erkenntnis an der Schwangeren eine rechtswidrige Tat nach den §§ 176 bis 179 des Strafgesetzbuches begangen worden ist, dringende Gründe für die Annahme sprechen, dass die Schwangerschaft auf der Tat beruht, und seit der Empfängnis nicht mehr als zwölf Wochen vergangen sind.

■ Anhang

- (4) Die Schwangere ist nicht nach § 218 strafbar, wenn der Schwangerschaftsabbruch nach Beratung (§219) von einem Arzt vorgenommen worden ist und seit der Empfängnis nicht mehr als zweiundzwanzig Wochen verstrichen sind. Das Gericht kann von Strafe nach § 218 absehen, wenn die Schwangere sich zur Zeit des Eingriffs in besonderer Bedrängnis befunden hat.

§ 219

Beratung der Schwangeren in einer Not- und Konfliktlage

- (1) Die Beratung dient dem Schutz des ungeborenen Lebens. Sie hat sich von dem Bemühen leiten zu lassen, die Frau zur Fortsetzung der Schwangerschaft zu ermutigen und ihr Perspektiven für ein Leben mit dem Kind zu eröffnen, sie soll ihr helfen, eine verantwortliche und gewissenhafte Entscheidung zu treffen. Dabei muss der Frau bewusst sein, dass das Ungeborene in jedem Stadium der Schwangerschaft auch ihr gegenüber ein eigenes Recht auf Leben hat und dass deshalb nach der Rechtsordnung ein Schwangerschaftsabbruch nur in Ausnahmesituationen in Betracht kommen kann, wenn der Frau durch das Austragen des Kindes eine Belastung erwächst, die so schwer und außergewöhnlich ist, dass sie die zumutbare Opfergrenze übersteigt. Die Beratung soll durch Rat und Hilfe dazu beitragen, die in Zusammenhang mit der Schwangerschaft bestehende Konfliktlage zu bewältigen und einer Notlage abzuwehren. Das Nähere regelt das Schwangerschaftskonfliktgesetz.
- (2) Die Beratung hat nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz durch eine anerkannte Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle zu erfolgen. Die Beratungsstelle hat der Schwangeren nach Abschluss der Beratung hierüber eine mit dem Datum des letzten Beratungsgesprächs und dem Namen der Schwangeren versehene Bescheinigung nach Maßgabe des Schwangerschaftskonfliktgesetzes auszustellen. Der Arzt, der den Abbruch der Schwangerschaft vornimmt, ist als Berater ausgeschlossen.

Stellungnahmen und Publikationen

Evangelische Kirche in Deutschland

Gott ist ein Freund des Lebens. Herausforderungen und Aufgaben beim Schutz des Lebens. Gemeinsame Erklärung des Rates der Evang. Kirche in Deutschland und der Deutschen Bischofskonferenz, hrsg. v. Kirchenamt der Evang. Kirche Deutschland und dem Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz Trier, 1989

Wie viel Wissen tut uns gut? Chancen und Risiken der voraussagenden Medizin. Gemeinsames Wort der Deutschen Bischofskonferenz und des Rates der Evang. Kirche in Deutschland zur Woche für das Leben 1997, hrsg. v. Kirchenamt der Evang. Kirche in Deutschland und dem Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz Bonn/Hannover 1997 (Gemeinsame Texte Nr. 11)

Jedes Kind ist liebenswert – Leben annehmen statt auswählen. Impulse für Praxis und Gottesdienst. Woche für das Leben 1997, hrsg. v. Kirchenamt der Evang. Kirche in Deutschland, Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn 1997

Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland

Stellungnahme des Präsidenten des Diakonischen Werkes der EKD, Pfarrer Dr. theol.h.c. Karl-Heinz Neukamm zur Entscheidung über den § 218 im Deutschen Bundestag, hrsg. v. Diakonisches Werk der Evang. Kirche in Deutschland. Diakonie aktuell Juni 1992

Stellungnahme der Diakonischen Konferenz vom 18. - 20. Oktober 1993 in Halle/Saale zur evang. Schwangerschaftskonfliktberatung nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 28. Mai, hrsg. v. Diakonisches Werk der Evang. Kirche in Deutschland, Diakonie aktuell, Oktober 1993

Leben steht unter Gottes Schutz. § 218: Mit den betroffenen Frauen nach Lösungen suchen. Stellung-

nahme des Präsidenten des Diakonischen Werkes der Evang. Kirche in Deutschland, Pfarrer Jürgen Gohde, zur Vereinbarung beim Schwangerschaftsabbruch. Diakonie aktuell Juni 1995

Schwangere Sozialhilfeempfängerinnen und Asylbewerberinnen nicht von Leistungen der Bundesstiftung von „Mutter und Kind“ ausschließen. Eine Stellungnahme des Diakonischen Werkes der Evang. Kirche in Deutschland, Diakonie aktuell 10. Februar 1998

Die Zulassung von Mifegyne (RU 486) verharmlost den Schwangerschaftsabbruch nicht. Eine Stellungnahme des Diakonischen Werkes der Evang. Kirche in Deutschland, Diakonie aktuell 7. Juli 1999

Offener Brief des Präsidenten des Diakonischen Werkes der Evang. Kirche in Deutschland, Pfarrer Jürgen Gohde, an die Beraterinnen und Berater der evangelischen Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen. Diakonie aktuell, im Juli 1999

Schwangerschaftsabbrüche nach Pränataldiagnostik (so genannte Spätabbrüche), Stellungnahme des Diakonischen Werkes der EKD, Diakonie Korrespondenz 02/2001

Leben annehmen. Erfahrungen mit dem neu gefassten § 218 StGB, hrsg. v. Steinmeyer, Fritz Joachim, Diakonisches Werk der Evang. Kirche in Deutschland, Stuttgart 1980

Leben annehmen. Evangelische Beratung bei Schwangerschaften in Not- und Konfliktsituationen. Diakonisches Werk der Evang. Kirche in Deutschland, Stuttgart, 2. Auflage 1987 (Beiträge zur Familienhilfe in Kirche und Diakonie)

Psychologische Beratung. Zeitschrift Diakonie, Heft 5/1994

Leitbild Diakonie – damit Leben gelingt!, hrsg. v. Diakonischen Werk der Evang. Kirche in Deutschland, Stuttgart 1997

Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung im Jahr 1998. Statistische Informationen des Diakonischen Werkes der Evang. Kirche in Deutschland Nr. 2/2001

Verzeichnis der Evangelischen Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen, Ausgabe 2001, hrsg. v. Diakonischen Werk der Evang. Kirche in Deutschland, Stuttgart 2001

Gliedkirchliche Diakonische Werke

Schwangerschaftskonfliktberatung. Grundlage Grundsätze, Beratungsstellen, hrsg. v. Diakonischen Werk der Evang. Kirche von Westfalen, 3. veränderte Auflage 1989

Sex.-Päd. Sexualpädagogische Arbeit in der evangelischen Kirche und der Diakonie Westfalen und Rheinland, hrsg. v. Diakonischen Werk der evangelischen Kirche von Westfalen und dem Diakonischen Werk der evangelischen Kirche im Rheinland, Münster 1995

Lust – eine sexualpädagogische Arbeitshilfe für ehrenamtliche MitarbeiterInnen in der Jugendarbeit, hrsg. v. Diakonischen Werk Hamburg, 2. Auflage Hamburg 1996

Mit der Frau, nicht gegen sie. Schwangerschaftskonfliktberatung aus evangelischer Sicht. Argumente 2 aus der Evang. Kirche im Rheinland. Hrsg. v. Pressestelle des Landeskirchenamtes in Zusammenarbeit mit dem Arbeitskreis Beratung in Fragen des Schwangerschaftskonfliktgesetzes in der Evang. Kirche im Rheinland und mit Mitgliedern der Evang. Konferenz der Beauftragten für Schwangerschaftskonfliktberatung im Diakonischen Werk der Evang. Kirche in Deutschland, 1998

Mit der Frau – nicht gegen sie. Schwangerschaftskonfliktberatung aus evangelischer Sicht. Grundpositionen. Hrsg. v. Diakonischen Werk Schleswig-Holstein – Landesverband der Inneren Mission e.V., Rendsburg 2001

Evangelische Konferenz für Familien- und Lebensberatung e.V. (EKFuL) und Evangelisches Zentralinstitut für Familienberatung (EZI)

Zum Ausstieg der katholischen Kirche aus der Schwangerschaftskonfliktberatung. Eine Stellungnahme der Evang. Konferenz für Familien- und Lebensberatung e.V. (EKFuL) vom 31. Januar 1998

Beratung und Begleitung für Eltern mit einem behinderten oder von Behinderung bedrohten Kind. Dokumentation der Fachtagung vom 4. - 6. November 1996 in Rheinhartsbrunn, hrsg. v. Evang. Konferenz für Familien- und Lebensberatung e.V. Berlin 1996 (Materialien zur Beratungsarbeit Nr. 10/1996)

LebensEntscheidungen. Beratung und Begleitung von Frauen und Paaren im Zusammenhang mit vorgeburtlicher Diagnostik. Dokumentation der Fachtagung vom 1. - 3. Dezember 1997 in Berlin-Lichterfelde, hrsg. v. Evang. Konferenz für Familien- und Lebensberatung e.V., Berlin 1997 (Materialien zur Beratungsarbeit Nr. 11/1997)

Beratung und Begleitung für Frauen und Paare vor, während und nach vorgeburtlicher Diagnostik: Kriterien – Konzepte – regionale Vernetzung, Dokumentation der Fachtagung vom 17.-19. November 1998 in Bonn, hrsg. v. Evang. Konferenz für Familien- und Lebensberatung e.V., Berlin 1998 (Materialien zur Beratungsarbeit Nr. 13/1998)

Beratung und Begleitung für Frauen und Paare im Zusammenhang mit vorgeburtlicher Diagnostik – im interdisziplinären Dialog. Dokumentation der Arbeitstagung vom 21.-22. Januar 2000 in Berlin, hrsg. v. Evang. Konferenz für Familien- und Lebensberatung e.V., Berlin 2000 (Materialien zur Beratungsarbeit Nr. 15/2000)

Modellprojekt „Entwicklung von Beratungskriterien für die Beratung Schwangerer bei erwartender Behinderung des Kindes. Zwischenbericht Februar 2000, hrsg. v. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Abteilung Familie (Materialien zur Familie zur Familienpolitik Nr. 6)

■ Anhang

Koschorke, Martin; Schwangerschaftskonflikt und Schwangerschaftskonfliktberatung. Zur Dynamik eines unauflösbaren Konflikts. Kleine Texte aus dem Evangelischen Zentralinstitut für Familienberatung (EZI), Nr. 15/1988

Koschorke, Martin; Schwangerschaftsabbruch und Schwangerschaftskonfliktberatung. Kleine Texte aus dem Evangelischen Zentralinstitut für Familienberatung (EZI), Nr. 27/1994

Koschorke, Martin; Die Kirche - ein Freund des Lebens? Kleine Texte aus dem Evangelischen Zentralinstitut für Familienberatung (EZI), Nr. 19/1990

Sonstiges

§ 218: Was ist neu? Informationen für Frauen, Familien, Beratungsstellen und Ärzte über das Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetz 1995, herausgegeben vom Presse- und Informationsamt der Bundesregierung 1995

Rahmenkonzept zur Sexualaufklärung der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) Köln 1994

Vorgeburtliche Diagnosen: Der Traum vom perfekten Kind. Arbeitshilfen für Gemeinde- und Frauengruppen, hrsg. v. Arbeitsstelle für Erwachsenenbil-

dung der EKHN, dem Bayerischen Mütterdienst, der Evang.-Luth. Kirche e.V. und der Evang. Frauenarbeit in Deutschland Darmstadt, 2. Auflage 1997 (Organisationsmodelle kirchlicher Erwachsenenbildung 26)

§ 218. **Aufbruch – Abbruch – Umbruch im Leben der Frau.** Informationen und Arbeitsmaterialien zum Thema Schwangerschafts-Konfliktberatung, hrsg. v. Arbeitsstelle für Erwachsenenbildung der evang. Kirche in Hessen und Nassau, Darmstadt, 2. überarbeitete Auflage 1997 (Organisationsmodelle kirchlicher Erwachsenenbildung 2)

Kurmann, Margaretha; Pränataldiagnostik und Beratung. Psychosoziale Beratungs- und Unterstützungsangebote für Frauen/Männer im Zusammenhang mit Pränataldiagnostik. Grundlagen, Selbstverständnis, Ziele, Standards. Positionen und Anregungen zur weiteren Diskussion, hrsg. v. Sichtwechsel e.V., Verein zur Förderung der Ziele des Netzwerkes gegen Selektion durch Pränataldiagnostik, Düsseldorf 1999

Sichtwechsel. Schwangerschaft und pränatale Diagnostik. Texte, Materialien, Didaktik, hrsg. v. Sichtwechsel e.V., Verein zur Förderung der Ziele des Netzwerkes gegen Selektion durch Pränataldiagnostik, Margaretha Kurmann, Hildburg Wegener, Düsseldorf 1999

Verzeichnis der Autorinnen und Autoren:

Frank Bartlitz

Diplompsychologe, Sexual- und Schwangerschaftsberatungsstelle der Stadtmission Nürnberg

Gundula Bomm

Pastorin, Kirchenrätin, Geschäftsführerin der Evangelischen Aktionsgemeinschaft für Familienfragen Thüringen, Evangelisches Büro Erfurt

Claudia Heinkel

PfarrerIn, Diplompädagogin, Referentin für Familienberatung im Diakonischen Werk der Evang. Kirche in Deutschland, Stuttgart

Gabriele Hess

Diplompsychologin, Leiterin der Evangelischen Beratungsstelle für Schwangerschaft, Familie und Sexualität des Kreisverbandes der Evang. Frauenhilfe Essen

Ingeborg Hofmann

Pastorin, Supervisorin (EKFuL), Referentin für psychologische Beratungsdienste (i.R.) im Diakonischen Amt Radebeul

Edwin Jabs

Pfarrer, Diplompsychologe, Leiter der Hauptstelle für Familien- und Lebensberatung der Evang. Kirche im Rheinland, Düsseldorf

Ulrich Kruse

Theologe, Diplompsychologe, Leiter der Hauptstelle für Erziehungs-, Familien-, Ehe- und Lebensberatung des Diakonischen Werkes Schleswig-Holstein, Rendsburg

Angelika Lieberich

Diplompsychologin, Referentin für Integrierte Psychologische Beratungsstellen/Frauenhäuser im Diakonischen Werk der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen

Ada-Maria Mathé

Sozialpädagogin (FH), Referentin für Familienhilfe im Diakonischen Werk Hessen-Nassau, Frankfurt

Mechthild Mavridis

Diplompsychologin, Beratungsstelle für Schwangerschaftskonflikte und Familienplanung, Ehe- und Partnerprobleme, Hagen

Margret Meerwein

Diplompsychologin, Leiterin (i.R.) der Hauptstelle für Familien- und Lebensberatung in der Evang. Kirche von Westfalen, Hagen

Maria Rotondo-Prinz

Diplompsychologin, Sexualpädagogin, Evang. Beratungsstelle für Schwangerschaft, Familie und Sexualität des Kreisverbandes der Evang. Frauenhilfe Essen

Brigitte Thalmann

Diplomsozialarbeiterin (FH), Referentin für Offene Sozialarbeit im Diakonischen Werk der Pfalz, Speyer

Ulrich Wesenick

Diplomsozialarbeiter, Sozialpädagoge, Stabsstelle Qualitätsentwicklung und Qualitätsmanagement im Diakonischen Werk der Evang.-Luth. Landeskirche Hannovers

Margret Winter

Sozialpädagogin, Diakonin, Referentin für Schwangerschaftskonfliktberatung im Diakonischen Werk Hamburg

Adressen

Auskünfte über die Adressen von evangelischen Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen und aktuelle Adressenverzeichnisse sind über die folgenden Verbände und Einrichtungen zu erhalten:

1. Diakonische Werke der Landeskirchen

Diakonisches Werk der Evang. Kirche Anhalts e.V.

Johannisstraße 12, 06844 Dessau
Tel. (03 40) 21 33 18, Fax (03 40) 2 20 98 10

Diakonisches Werk der Evang. Landeskirche in Baden e.V.

Vorholzstraße 3, 76137 Karlsruhe
Tel. (07 21) 9 34 90, Fax (07 21) 9 34 92 02

Diakonisches Werk der Evang.-Luth. Kirche in Bayern e.V.

Pirckheimer Straße 6, 90408 Nürnberg
Tel. (09 11) 9 35 41, Fax (09 11) 9 35 42 69

Diakonisches Werk Berlin-Brandenburg e.V.

Paulsenstraße 55/56, 12163 Berlin
Tel. (0 30) 82 09 70, Fax (0 30) 82 09 71 05

Diakonisches Werk - Innere Mission und Hilfswerk - der Evang.-Luth. Landeskirche in Braunschweig e.V.

Peter-Joseph-Krahe-Straße 11,
38102 Braunschweig
Tel. (05 31) 27 30 70, Fax (05 31) 7 10 48

Diakonisches Werk Bremen e.V.

Blumenthalstraße 10/11, 28209 Bremen
Tel. (04 21) 34 96 70, Fax (04 21) 34 54 71

Diakonisches Werk Hamburg - Landesverband der Inneren Mission e.V.

Königstraße 54, 22767 Hamburg
Tel. (0 40) 30 62 00, Fax (0 40) 30 62 03 00

Diakonisches Werk der Evang. Kirche Hannovers e.V.

Ebhardtstraße 3 A, 30159 Hannover
Tel. (05 11) 3 60 40, Fax (05 11) 3 60 41 00

Diakonisches Werk in Hessen und Nassau e.V.

Ederstraße 12, 60486 Frankfurt/M.
Tel. (0 69) 7 94 70, Fax (0 69) 7 94 73 10

Diakonisches Werk in Kurhessen-Waldeck e.V. Kölnische Straße 136, 34119 Kassel

Tel. (05 61) 1 09 50, Fax (05 61) 10 39 36

Diakonisches Werk der Lippischen Landeskirche e.V.

Leopoldstraße 27, 32705 Detmold
Tel. (0 52 31) 9 76 61, Fax (0 52 31) 97 66 90

Diakonisches Werk der Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs e.V.

Körnerstraße 7, 19055 Schwerin
Tel. (03 85) 5 00 60, Fax (03 85) 5 00 61 00

Diakonisches Werk der Evang.-Ref. Kirche

Saarstraße 6, 26789 Leer
Tel. (04 91) 91 98-2 03/2 05
Fax (04 91) 91 98-1 48

Diakonisches Werk der Evang.-Luth. Kirche in Oldenburg e.V.

Kastanienallee 9 - 11, 26121 Oldenburg
Tel. (04 41) 21 00 10, Fax (04 41) 2 10 01 99

Diakonisches Werk der Evang. Kirche der Pfalz

Karmeliterstraße 20, 67346 Speyer
Tel. (0 62 32) 66 40, Fax (0 62 32) 66 41 30

Diakonisches Werk in der Pommerschen Evang. Kirche e.V.

Fleischerstraße 1, 17489 Greifswald
Tel. (0 38 34) 8 76 10, Fax (0 38 34) 8 76 11 14

■ Anhang

Diakonisches Werk der Evang. Kirche im Rheinland e.V.

Lenaustraße 41 - Haus der Diakonie -
40470 Düsseldorf
Tel. (02 11) 6 39 80, Fax (02 11) 6 39 82 99

Diakonisches Werk in der Kirchenprovinz Sachsen e.V.

Mittagstraße 15, 39124 Magdeburg
Tel. (03 91) 25 52 60, Fax (03 91) 2 55 26 22

Diakonisches Werk der Evang.-Luth. Landeskirche Sachsen e.V.

Obere Bergstraße 1, 01445 Radebeul
Tel. (03 51) 8 31 50, Fax (03 51) 8 31 54 00

Diakonisches Werk der Evang.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe e.V.

Bahnhofstraße 16, 31655 Stadthagen
Tel. (0 57 21) 7 60 81, Fax (0 57 21) 7 60 85

Diakonisches Werk der Evang. Kirche der schlesischen Oberlausitz e.V.

Klosterstraße 2, 02826 Görlitz
Tel. (0 35 81) 4 84 80, Fax (0 35 81) 48 48 20

Diakonisches Werk Schleswig-Holstein - Landesverband der Inneren Mission e.V.

Kanalufer 48, 24768 Rendsburg
Tel. (0 43 31) 59 30, Fax (0 43 31) 59 32 44

Diakonisches Werk der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen e.V.

Ernst-Thälmann-Straße 90, 99817 Eisenach
Tel. (0 36 91) 81 00

Diakonisches Werk der Evang. Kirche von Westfalen - Landesverband der Inneren Mission e.V.

Friesenring 32/34, 48147 Münster
Tel. (02 51) 2 70 90, Fax (02 51) 2 70 95 73

Diakonisches Werk der Evang. Kirche in Württemberg e.V.

Heilbronner Straße 180, 70191 Stuttgart
Tel. (07 11) 16 56-0, Fax (07 11) 16 56-2 77

2. Hauptstellen und Landeskirchliche Beauftragte für Familien- und Lebensberatung

Evangelische Landeskirche Anhalts

Gemeinde- und Diakoniezentrum, Beratungsstelle für Ehe- und Lebensberatung, Erziehungs- und Familienberatung, Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung, Schuldnerberatung
Georgenstraße 13 - 15, 06842 Dessau,
Tel./Fax (03 40) 2 60 55-34, Fax (03 40) 2 60 55-20

Evangelische Landeskirche Baden

Landesstelle für Lebens-, Ehe- und Erziehungsberatung in der Ev. Landeskirche Baden
Blumenstraße 1, 76133 Karlsruhe,
Tel./Fax (07 21) 91 75-5 30
Fax (07 21) 91 75-5 60

Evangelisch-Lutherische Landeskirche in Bayern

Beratungsstelle für Erziehungs-, Ehe- und Lebensfragen, staatlich anerkannte Beratungsstelle für Schwangerschaftskonfliktfragen
Schulstraße 15, 95444 Bayreuth,
Tel. (09 21) 2 04 83

Diakonisches Werk der Evang.-Luth. Kirche in Bayern, Referat Beratung
Pirckheimer Str. 6, 90408 Nürnberg,
Tel. (09 11) 93 54-3 12, Fax (09 11) 93 54-2 69

Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg

Diakonisches Werk der Evang. Kirche in Berlin-Brandenburg, Arbeitsbereich Jugend- und Familienhilfe
Paulsenstraße 55 - 56, 12163 Berlin,
Tel. (0 30) 82 09 71 52, Fax (0 30) 82 09 71 74

Evangelisch-Lutherische Landeskirche in Braunschweig

Evangelische Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstelle
Parkstraße 8a, 38102 Braunschweig,
Tel. (05 31) 2 20 33-0, Fax (05 31) 2 20 33-44

■ Anhang

Bremische Evangelische Kirche

Familien- und Lebensberatung der Bremischen
Evang. Kirche
Beauftragte für Schwangerschaftskonfliktberatung
Domsheide 2, 28195 Bremen,
Tel. (04 21) 33 35 63, Fax (04 21) 3 33 56 60

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Hannovers

Hauptstelle für Lebensberatung in der Evang.-Luth.
Landeskirche Hannovers
Knochenhauerstraße 33, 30159 Hannover,
Tel./Fax (05 11) 12 41-4 96 / 12 41-4 97

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

Zentralstelle für Beratung und Supervision
Eschersheimer Landstraße 567, 60431 Frankfurt,
Tel. (0 69) 53 02-2 41, Fax (0 69) 53 02-2 81

Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck

Psychologische Beratungsstelle für Ehe-, Familien-
und Lebensfragen, Erziehungsfragen
Obere Karlsstraße 3, 34117 Kassel,
Tel. (05 61) 1 73 56, Fax (05 61) 1 59 90

Lippische Landeskirche

Beratungsstelle für Ehe-, Familien- und
Lebensberatung
Lortzingstraße 6, 32756 Detmold,
Tel. (0 52 31) 99 28-0, Fax (0 52 31) 99 28-25

Evangelisch-Lutherische Landeskirche in Mecklenburg

Diakonisches Werk in Mecklenburg
Körnerstraße 7, 19055 Schwerin,
Tel. (03 85) 50 06-1 45, Fax (03 85) 50 06-1 00

Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche

Evang. Hauptstelle für Erziehungs-, Ehe- und
Lebensfragen des Diakonischen Werkes Hamburg
Königstraße 54, 22767 Hamburg,
Tel. (0 40) 3 06 20-0, Fax (0 40) 3 06 20-3 00

Hauptstelle für Erziehungs-, Familien-, Ehe- und
Lebensberatung, Schwangerschaftskonfliktberatung
des Diakonischen Werkes Schleswig-Holstein
Kanalufer 48, 24768 Rendsburg,
Tel. (0 43 31) 5 93-2 41, Fax (0 43 31) 5 93-2 30

Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg

Beratungsstelle für Ehe-, Jugend- und Lebensfragen
Milchstraße 6, 26123 Oldenburg,
Tel. (04 41) 9 80 76 11, Fax (04 41) 9 80 76 10

Evangelische Kirche in der Pfalz

Diakonisches Werk der Ev. Kirche der Pfalz,
Abt. Kinder, Jugend und Familie
Karmeliterstraße 20, 67346 Speyer,
Tel. (0 62 32) 6 64-2 01 33,
Fax (0 62 32) 6 64-24 26

Pommersche Evangelische Kirche

Diakonisches Werk in der Pommerschen Ev.
Kirche e.V., Abteilung Soziale Dienste
Fleischerstraße 1, 17489 Greifswald,
Tel. (0 38 34) 8761-113, Fax (0 38 34) 87 61-1 14

Evangelische Kirche im Rheinland

Evang. Hauptstelle für Familien- und Lebensbera-
tung in der Evang. Kirche im Rheinland
Rochusstraße 44, 40479 Düsseldorf,
Tel. (02 11) 36 10-3 15, Fax (02 11) 36 10-3 19

Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

Evangelische Psychologische Beratungsstelle für
Ehe-, Familien- und Erziehungsfragen,
Schwangerschaftskonfliktberatung
Johannesbrunnen 35, 38820 Halberstadt,
Tel. (0 39 41) 69 63 22, Fax (0 39 41) 69 63 30

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsen

Diakonisches Werk der Evang.-Luth. Kirche Sach-
sen e.V. - Diakonisches Amt
Referat für Psychologische Beratungsdienste
Obere Bergstraße 1 - 3, 01445 Radebeul
Tel. (03 51) 83 15-1 80, Fax (03 51) 83 15-4 00

Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen

Diakonisches Werk, Referat Integrierte Psychologi-
sche Beratungsstellen/Frauenhäuser
Ernst-Thälmann-Str. 90, 99817 Eisenach,
Tel. (0 36 91) 8 10-3 17, Fax (0 36 91) 8 10-1 02

Evangelische Kirche von Westfalen

Hauptstelle für Familien- und Lebensberatung in
der Evang. Kirche von Westfalen
Burgstr. 23, 57072 Siegen, Tel. (02 71) 2 10 38,
Fax (02 71) 2 38 02 06

■ Anhang

Evangelische Landeskirche in Württemberg
Landesstelle der Psychologischen Beratungsstellen
der Evang. Landeskirche in Württemberg
Augustenstraße 39 B/III, 70178 Stuttgart,
Tel./Fax (07 11) 66 95 86, Fax (07 11) 6 69 58 71

3. Fachverband

**Evangelische Konferenz für Familien- und
Lebensberatung e.V. (EKFuL)**
Fachverband für Psychologische Beratung und
Supervision im Diakonischen Werk der Evangeli-
schen Kirche in Deutschland
Geschäftsstelle: Dietrich-Bonhoeffer-Haus,
Ziegelstraße 30, 10117 Berlin
Tel. (0 30) 28 30 39-27, Fax (0 30) 28 30 39-26

4. Diakonisches Werk der Evang. Kirche in Deutschland

Referat Familienberatung
Staffenbergstraße 76, 70184 Stuttgart,
Tel. (07 11) 21 59-0, Fax (07 11) 21 59-2 88